

BNP PARIBAS ISLAMIC FUND

Investmentfonds luxemburgischen Rechts

VERKAUFSPROSPEKT

SEPTEMBER 2010

Der Fonds richtet sich an islamische und nicht-islamische Anleger.

Der Fonds führt seine Geschäfte stets im Einklang mit den schriftlich niedergelegten Anlagegrundsätzen, die den islamischen Scharia-Kriterien entsprechen. Die Anforderungen der islamischen Scharia sehen generell vor, dass der Fonds keine Zinsen zahlen oder vereinnahmen darf, obwohl die Vereinnahmung und Ausschüttung von Dividenden aus Aktien zulässig ist. Die vom Fonds aus seinen Anlagen vereinnahmten Dividenden können einen Betrag enthalten, der im Sinne der islamischen Scharia mit Zinserträgen, die von den zugrunde liegenden Beteiligungsnehmern und verzinslichen Schuldtiteln erzielt oder vereinnahmt wurden, gleichzustellen sind. Sollte dies der Fall sein, wird der Betrag aller Dividenden, die auf diese Weise zugewiesen werden, im Einklang mit den Kriterien der islamischen Scharia (Dividendenreinigungsverfahren) berechnet. Im Einklang mit den Grundsätzen der Scharia nimmt der Fonds zu gegebener Zeit und nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder einmal pro Jahr eine Schenkung des nach dieser Methode zugewiesenen Dividendenbetrags an das Institut du Monde Arabe (IMA, deutsch: Institut der Arabischen Welt), Paris, oder andere Wohltätigkeitsorganisationen vor, wobei dem Fonds keine direkten oder indirekten Gewinne zufließen. Da diese vom Fonds vereinnahmten Dividendeneinkünfte kapitalisiert und getrennt vom Kapital des Fonds ausgewiesen werden, bleibt eine Schenkung von Dividenderträgen an Wohltätigkeitseinrichtungen ohne Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds.

INHALT

Seiten

HINWEIS	4	
I.	ORGANISATION DES FONDS	7
	Head of Marketing and Communication	7
	Director of BNP Paribas Investment Partners Luxembourg	7
II.	ALLGEMEINE BESCHREIBUNG	9
<u>1.</u>	<u>Einführung</u>	<u>9</u>
<u>2.</u>	<u>Der Fonds</u>	<u>9</u>
<u>3.</u>	<u>Teilfonds</u>	<u>10</u>
<u>4.</u>	<u>Verwaltungsreglement</u>	<u>10</u>
III.	GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG	11
<u>1.</u>	<u>Verwaltungsgesellschaft</u>	<u>11</u>
<u>2.</u>	<u>Fondsmanager</u>	<u>12</u>
<u>3.</u>	<u>Depotbank, Hauptzahlstelle, beauftragter Registerführer und beauftragte Übertragungsstelle</u>	<u>13</u>
<u>4.</u>	<u>Vertriebsgesellschaften und Nominees</u>	<u>14</u>
<u>5.</u>	<u>Abschlussprüfung der Gesellschaft</u>	<u>14</u>
IV.	SCHARIA-BEIRAT DES FONDS	15
V.	ANTEILE	17
<u>1.</u>	<u>Allgemeine Grundsätze</u>	<u>17</u>
<u>2.</u>	<u>Ausgabe und Zeichnungspreis der Anteile</u>	<u>20</u>
<u>3.</u>	<u>Rücknahme von Anteilen</u>	<u>24</u>
<u>4.</u>	<u>Umtausch von Anteilen in Anteile anderer Teilfonds</u>	<u>25</u>
<u>5.</u>	<u>Währungsumrechnung</u>	<u>26</u>
<u>6.</u>	<u>Gebühren und Provisionen</u>	<u>26</u>
<u>7.</u>	<u>Notierung an der Börse</u>	<u>27</u>
VI.	NETTOINVENTARWERT	28
<u>1.</u>	<u>Allgemeine Grundsätze</u>	<u>28</u>
<u>2.</u>	<u>Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen</u>	<u>31</u>
VII.	KOSTEN ZU LASTEN DES FONDS	32
VIII.	BESTEuerung – GELTENDES RECHT – OFFIZIELLE SPRACHE	33
<u>1.</u>	<u>Besteuerung</u>	<u>33</u>
<u>2.</u>	<u>Geltendes Recht</u>	<u>35</u>
<u>3.</u>	<u>Offizielle Sprache</u>	<u>35</u>
IX.	GESCHÄFTSJAHR – BERICHTERSTATTUNG	35
<u>1.</u>	<u>Geschäftsjahr</u>	<u>35</u>
<u>2.</u>	<u>Regelmäßige Berichterstattung</u>	<u>35</u>
X.	AUFLÖSUNG DES FONDS – AUFLÖSUNG, VERSCHMELZUNG UND SPALTUNG VON TEILFONDS, ANTEILSKATEGORIEN ODER ANTEILSKLASSEN	36
<u>1.</u>	<u>Auflösung des Fonds</u>	<u>36</u>
<u>2.</u>	<u>Schließung und Verschmelzung von Teilfonds, Anteilskategorien oder -klassen</u>	<u>36</u>
XI.	INFORMATIONEN – VERFÜGBARE DOKUMENTE	39

<u>1.</u>	<u>Verfügbare Informationen.....</u>	<u>39</u>
<u>2.</u>	<u>Für Anteilinhaber verfügbare Dokumente.....</u>	<u>39</u>
XII.	ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH	40
ANHANG I.	SCHARIA-RICHTLINIEN	44
ANHANG II.	ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	46
ANHANG III.	MERKMALE DER TEILFONDS	52

HINWEIS

1. Allgemeiner Hinweis

BNP PARIBAS ISLAMIC FUND (nachstehend der „Fonds“) ist im amtlichen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß dem Gesetz vom **20. Dezember 2002** über Organismen für gemeinsame Anlagen in seiner derzeit gültigen Fassung (nachstehend das „Gesetz“ oder das „Gesetz vom 20. Dezember 2002“) eingetragen. Diese Eintragung darf unter keinen Umständen als positive Bewertung der Qualität der zum Kauf angebotenen Anteile durch die luxemburgische Aufsichtsbehörde Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) ausgelegt werden.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat alle möglichen Vorkehrungen getroffen, um sicherzustellen, dass die in diesem Verkaufsprospekt aufgeführten Angaben richtig und genau sind, und dass keine der hier getroffenen Aussagen durch Weglassung wichtiger Informationen verfälscht wird. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit der im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben zum Zeitpunkt seiner Veröffentlichung. Folglich sind alle Informationen oder Aussagen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt, seinen Anhängen oder in den Berichten, die einen wesentlichen Bestandteil des Verkaufsprospektes bilden, enthalten sind, unzulässig.

Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospektes, noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des Fonds sind eine Bestätigung dafür, dass die im vorliegenden Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben nach dem Datum der Veröffentlichung des Verkaufsprospektes zutreffend sind. Der Verkaufsprospekt und seine Anhänge werden zu gegebener Zeit aktualisiert, um wichtigen Änderungen, wie z.B. der Auflegung neuer Teilfonds, neuer Anteilkategorien oder -klassen Rechnung zu tragen. Es wird den Zeichnern deshalb empfohlen, sich bei der Verwaltungsgesellschaft zu erkundigen, ob ein neuerer Verkaufsprospekt veröffentlicht worden ist.

2. Hinweis zum Vertrieb der Anteile des Fonds

Der Fonds ist in Luxemburg als Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) eingetragen. Er ist teilweise oder vollständig zum Vertrieb in Luxemburg, Österreich, Frankreich und der Schweiz zugelassen. Zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes wurden keine Maßnahmen für die Zulassung der Anteile zum öffentlichen Vertrieb in anderen Gerichtsbarkeiten ergriffen, in denen derartige Maßnahmen erforderlich wären; der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann nach seinem Ermessen jedoch jederzeit solche Maßnahmen ergreifen. Potenzielle Anleger sollten deshalb vor jeder Zeichnung in einem Land, in dem der Fonds eingetragen ist, überprüfen, welche Teilfonds und welche Anteilkategorien zum Vertrieb zugelassen sind und welche rechtlichen Auflagen und Devisenbeschränkungen möglicherweise für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz oder den Verkauf von Anteilen des Fonds gelten. Anlegern wird insbesondere empfohlen, sich über die von ihnen zu tragenden Kosten und Gebühren, die in der Gerichtsbarkeit, in der die Anteile zum Kauf angeboten werden, von einer Zahlstelle für die von ihr abgewickelten Zeichnungen oder Rücknahmen möglicherweise erhoben werden, zu informieren.

Dieser Verkaufsprospekt darf in Gerichtsbarkeiten, in denen der Vertrieb von Anteilen des Fonds nicht zugelassen ist, nicht zu Zwecken eines öffentlichen Angebots oder einer Aufforderung zum Verkauf verwendet werden.

3. Hinweis zum Status des Investors

Der Fonds wurde nicht bei der *US Securities and Exchange Commission* gemäß dem Gesetz von 1940 über amerikanische Investmentgesellschaften (*Investment Company Act*) in der jeweils geltenden Fassung oder anderen, geltenden Wertpapiergesetzen registriert. Folglich darf das vorliegende Dokument nicht in die Vereinigten Staaten von Amerika, ihre Hoheitsgebiete oder Besitzungen eingeführt, dort weitergegeben oder verbreitet werden und an eine „US-Person“ im Sinne der Vorschrift S des Wertpapiergesetzes von 1933 (*Regulation S of the US Securities Act of 1933*) in der jeweils geltenden Fassung ausgehändigt werden, außer im Rahmen von Transaktionen, die keine Registrierung gemäß dem US-amerikanischen Wertpapiergesetz erfordern. Jeder Verstoß gegen diese Einschränkungen kann eine Verletzung der US-amerikanischen Wertpapiergesetze darstellen.

Der vorliegende Verkaufsprospekt darf ferner weder „nicht zugelassenen“ Personen im Sinne von Artikel 10 des Verwaltungsreglements des Fonds, noch Personen ausgehändigt werden, die laut Gesetz möglicherweise nicht berechtigt sind, ihn in Empfang zu nehmen, oder an die kein Verkaufsangebot gerichtet werden darf.

Anleger sind verpflichtet, dem Fonds und/oder der beauftragten Übertragungsstelle und dem beauftragten Registerführer mitzuteilen i) wenn sie „nicht zugelassene Personen“ werden, oder ii) wenn sie Anteile des Fonds halten und dieser Anteilsbesitz ein Verstoß gegen die gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften, den vorliegenden Verkaufsprospekt oder das Verwaltungsreglement des Fonds darstellt, oder iii) wenn sonstige Umstände für den Fonds oder die Anteilinhaber steuerliche, gesetzliche und/oder rechtliche Folgen nach sich ziehen oder die Interessen des Fonds oder der anderen Anteilinhaber auf andere Weise beeinträchtigen könnten.

4. Hinweis zur Zeichnung von Anteilen des Fonds

Die Anteile der verschiedenen Teilfonds des Fonds können nur auf der Grundlage der im (in den) vereinfachten Verkaufsprospekt(en) enthaltenen Informationen angeboten werden.

Anlegern, die Fondsanteile zeichnen möchten, wird empfohlen, den(die) vereinfachten Verkaufsprospekt(e) sowie den vollständigen Verkaufsprospekt und seine Anhänge, die insbesondere die Anlagepolitik der verschiedenen Teilfonds enthalten, und die letzten Finanzberichte des Fonds aufmerksam zu lesen; entsprechende Exemplare sind bei der Verwaltungsgesellschaft, den örtlichen Korrespondenzbanken sowie bei den Vertriebsstellen der Anteile der Fonds erhältlich.

5. Hinweis zu Anlagen in den Fonds

Anlagen in den Fonds sind mit Risiken, darunter solche im Zusammenhang mit der Börsenentwicklung und den Einschränkungen für die Anlagetätigkeit durch die Scharia-Auflagen, verbunden. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass der Fonds seine Anlageziele erreicht. Der Wert des Kapitals und der Einkünfte aus der Investition in Anteile des Fonds unterliegt Schwankungen, und Anleger erhalten möglicherweise nicht ihren ursprünglich investierten Betrag zurück. In der Vergangenheit erzielte Ergebnisse sind keine Gewähr für zukünftige Renditen.

Die Anleger sollten sich vor dem Kauf von Anteilen des Fonds bei ihren Finanz-, Rechts- und Steuerberatern erkundigen, um sicherzustellen, dass eine Investition in Anteile des Fonds für sie geeignet ist.

6. Verarbeitung personenbezogener Daten

Bestimmte personenbezogene Daten der Anleger können von der Verwaltungsgesellschaft, der beauftragten Übertragungsstelle und dem beauftragten Registerführer sowie von anderen Gesellschaften der BNP Paribas-Gruppe und Vertriebsgesellschaften/Nominees erfasst, gespeichert, weitergeleitet, verarbeitet, verwendet und aufbewahrt werden. Diese Daten können unter anderem im Rahmen der Auflagen zur Identifikation verwendet werden, die von den Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung vorgeschrieben werden. Diese Informationen werden nicht an nicht zugelassene Dritte weitergeben. Durch die Zeichnung von Anteilen des Fonds erklären sich die Anleger mit dieser Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten einverstanden.

I. ORGANISATION DES FONDS

Verwaltungsgesellschaft

BNP Paribas Investment Partners Luxembourg
33, rue de Gasperich, L-5826 Howald-Hesperange, Großherzogtum Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Vorsitzender

Marc RAYNAUD

Head of „Global Funds Solutions“, BNP Paribas Investment Partners, Paris

Verwaltungsratsmitglieder

Marnix ARICKX

Head of „Fund Engineering“, BNP Paribas
Investment Partners Belgium, Brüssel

Stéphane BRUNET

Executive Director, BNP Paribas Investment
Partners Luxembourg

Pieter CROOCKEWIT

Head of Europe
BNP Paribas Investment Partners BE Holding,
Brüssel

Nicolas FALLER

International Head of Distribution Sales
BNP Paribas Investment Partners, Paris

Anthony FINAN

Head of Marketing and Communication
BNP Paribas Investment Partners, Paris

Eric MARTIN

Chief Executive Officer
BNP Paribas Luxembourg

Christian VOLLE

Director of BNP Paribas Investment Partners
Luxembourg

Depotbank, Hauptzahlstelle, beauftragte Übertragungsstelle und beauftragter Registerführer

BNP Paribas Securities Services, Luxemburger Niederlassung
33, rue de Gasperich, L-5826 Howald-Hesperange, Großherzogtum Luxemburg

Fondsmanager

BNP Paribas Asset Management SAS
1, boulevard Haussmann, 75009 Paris, Frankreich

Scharia-Beirat

- Scheich Nizam Yaquby
- Dr. Abdul Sattar Abu Ghuddah
- Dr. Mohamed Daud Bakar

Unabhängiger Abschlussprüfer

PricewaterhouseCoopers
400 route d'Esch, L-1014 Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg

II. ALLGEMEINE BESCHREIBUNG

1. Einführung

BNP PARIBAS ISLAMIC FUND ist ein Investmentfonds mit variablem Kapital, der von der BNP Paribas-Gruppe nach luxemburgischem Recht gegründet wurde.

Der Fonds unterliegt insbesondere den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes über Organismen für gemeinsame Anlagen gemäß der Definition der Richtlinie vom 20. Dezember 1985 (85/611/EWG), in ihrer durch die Richtlinie 2001/108/EG (nachstehend „die Richtlinie 85/611/EWG“) abgeänderten Fassung.

Der Fonds wird von BNP Paribas Investment Partners Luxembourg (die „Verwaltungsgesellschaft“) und einem Fondsmanager verwaltet.

BNP PARIBAS ISLAMIC FUND besteht aus mehreren Teilfonds (nachstehend der(die) „Teilfonds“), die jeweils einem Portfolio aus auf unterschiedliche Währungen lautenden spezifischen Vermögenswerten in Form von Scharia-konformen, übertragbaren Wertpapieren entsprechen. Das Vermögen des Fonds ist und bleibt von demjenigen der Verwaltungsgesellschaft getrennt. Im Hinblick auf die Beziehungen der Anteilhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesonderte Einheit behandelt. Das Anrecht der Anteilhaber am Vermögen und am Ertrag des Teilfonds, in den sie investiert haben, richtet sich anteilmäßig nach ihrer Investition. Die Vermögenswerte eines bestimmten Teilfonds haften nur für die Verbindlichkeiten, die diesen Teilfonds betreffen.

Durch den Besitz eines Anteils (der „Anteil“) an einem Teilfonds wird die Anlage der Anteilhaber (der(die) „Anteilhaber“) auf die diversifizierten Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds gestreut.

Jeder Teilfonds kann – wie in nachstehendem Kapitel V „Anteile“ und im Anhang III dieses Verkaufspropektes definiert – verschiedene Anteilkategorien anbieten. Die Anteilkategorien können zwei Anteilklassen anbieten: thesaurierende Anteile („thesaurierende Anteile“) und ausschüttende Anteile („ausschüttende Anteile“).

Die Modalitäten für die Zeichnung, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen sind im Kapitel V beschrieben.

Die nachfolgend aufgeführten Begriffe und Abkürzungen bezeichnen die folgenden Währungen:

CHF	Schweizer Franken
EUR	Euro
GBP	Pfund Sterling
USD	US-Dollar

2. Der Fonds

Der Fonds wird von der Verwaltungsgesellschaft gemäß dem Verwaltungsreglement verwaltet. Das Verwaltungsreglement ist beim Handels- und Gesellschaftsregister hinterlegt worden, wo es eingesehen werden kann und kostenlose Kopien erhältlich sind. Das Verwaltungsreglement trat am 1. September 2010 in

Kraft und wurde am 1. September 2010 im Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations (das „Mémorial“) (Amtsblatt), veröffentlicht.

Der Fonds wurde auf unbestimmte Dauer gegründet.

3. Teilfonds

Der Fonds besteht aus mehreren Teilfonds. Die Merkmale und die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds werden in Anhang III des vorliegenden Verkaufsprospektes beschrieben.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, neue Teilfonds aufzulegen. Wenn neue Teilfonds eröffnet werden, wird der vorliegende Verkaufsprospekt entsprechend aktualisiert und durch ausführliche Informationen über die neuen Teilfonds ergänzt.

Die Auflegung eines neuen Teilfonds, einer neuen Anteilskategorie oder –klasse eines im Verkaufsprospekt genannten Teilfonds erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft. Dieser setzt insbesondere den Erstzeichnungspreis, die Zeichnungsfrist/das Zeichnungsdatum sowie das Zahlungsdatum für diese Erstzeichnungen fest.

4. Verwaltungsreglement

Der Erwerb von Anteilen des Fonds setzt das Einverständnis und die Anerkennung des Verwaltungsreglements durch die Anteilinhaber voraus und stellt eine Vertragsbeziehung zwischen Anteilinhabern, Verwaltungsgesellschaft und Depotbank dar. Die Verwaltungsgesellschaft kann das Verwaltungsreglement nach Genehmigung durch die Depotbank und im Einklang mit der luxemburgischen Gesetzgebung immer dann ändern, wenn eine solche Änderung im Interesse der Anteilinhaber zweckmäßig ist.

Änderungen des Verwaltungsreglements treten nach der Veröffentlichung im Mémorial eines Vermerks über ihre Hinterlegung beim Handels- und Gesellschaftsregister oder zu einem anderen Datum in Kraft, das in den betreffenden Änderungen des Verwaltungsreglements vorgesehen ist.

III. GESCHÄFTSFÜHRUNG UND VERWALTUNG

1. Verwaltungsgesellschaft

BNP Paribas Investment Partners Luxembourg wurde zur Verwaltungsgesellschaft (nachstehend die „Verwaltungsgesellschaft“) ernannt.

Sie wurde am 19. Februar 1988 in Form einer Aktiengesellschaft („société anonyme“) nach den Gesetzen des Großherzogtums Luxemburg auf unbestimmte Dauer gegründet. Die Satzung der Verwaltungsgesellschaft wurde am 25. Mai 1988 im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations (das „Mémorial“) (Amtsblatt), veröffentlicht, nachdem sie bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und zu Luxemburg hinterlegt worden war, wo sie eingesehen werden kann. Die letzte Satzungsänderung datiert vom 30. Juni 2010. Ihr Mehrheitsaktionär ist BNP Paribas Investment Partners, Paris. Zum 31. Dezember 2009 belief sich ihr Kapital auf EUR 3 Millionen.

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt Kapitel 13 des Gesetzes und nimmt kraft dieser Befugnisse die gemeinsame Portfolioverwaltung des Fonds wahr. Diese Verwaltungstätigkeit umfasst im Einklang mit Anhang II des Gesetzes die folgenden Aufgaben:

- (a) Die Portfolioverwaltung, wobei die Verwaltungsgesellschaft in diesem Rahmen folgende Aufgaben wahrzunehmen hat:
 - Stellungnahmen oder Empfehlungen hinsichtlich der zu tätigen Anlagen,
 - Abschluss von Verträgen, Kauf, Verkauf, Tausch und Lieferung aller Wertpapiere und sonstiger Vermögenswerte,
 - Ausübung aller Stimmrechte, die mit den Wertpapieren im Vermögen des Fonds verbunden sind, für dessen Rechnung.

- (b) Die Verwaltungsaktivität des Fonds, die folgende Tätigkeiten umfasst:
 - Rechts- und Buchhaltungsaufgaben,
 - Erledigung der Informationsanfragen der Kunden,
 - Bewertung der Portfolios und Ermittlung des Werts der Anteile (einschließlich der steuerlichen Aspekte),
 - Überwachung der Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften,
 - Führung des Anteilinhaberverzeichnisses,
 - Verteilung der Gewinne,
 - Ausgabe und Rücknahme der Anteile (d.h. Übertragungsstellenfunktion, nachstehend „Registerführer und Übertragungsstelle“),
 - Kündigung von Verträgen (einschließlich Versand der Zertifikate),
 - Registrierung und Speicherung der Transaktionen.

- (c) Den Vertrieb der Anteile des Fonds.

Alle Änderungen an der Zusammensetzung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft (nachstehend der „Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft“) müssen der Depotbank im Interesse der Anteilhaber des Fonds mitgeteilt werden.

Die Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank verpflichten sich einzeln und gemeinsam zur ordnungsgemäßen Einhaltung aller Bedingungen und Bestimmungen des Verwaltungsreglements durch den Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft.

Die Depotbank garantiert die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten im Rahmen des Verwaltungsreglements.

Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank dürfen für den Fonds Kredite gewähren oder sich für Dritte verbürgen.

Im Einklang mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften ist die Verwaltungsgesellschaft berechtigt, auf eigene Kosten ihre Aufgaben und Befugnisse ganz oder teilweise Personen oder Gesellschaften zu übertragen, die sie als geeignet erachtet (nachfolgend der(die) „Beauftragte/n“), wobei der Verkaufsprospekt zuvor zu aktualisieren ist und die Verwaltungsgesellschaft die volle Haftung für die Handlungen dieses/dieser Beauftragten übernimmt.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden nur die Funktionen des Fondsmanagements, der Registerführung und der Übertragungsstelle wie nachstehend beschrieben delegiert.

Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des vorliegenden Verkaufsprospektes verwaltet die Verwaltungsgesellschaft die folgenden Investmentfonds („*fonds communs de placement*“): BNP Paribas Comfort, BNP Paribas Flexi V, BNP Paribas High Quality Euro Bond Fund, BNP Paribas Non Listed Real Estate Fund of Funds, BNP Paribas Quam Fund, EasyETF, EasyETF iTraxx® Europe Main EasyETF FTSE EPRA Europe, EasyETF FTSE EPRA Eurozone, EasyETF iTraxx® Europe HiVol, EasyETF iTraxx® Crossover, EasyETF S&P GSCI™ Light Energy Dynamic TR, EasyETF S&P GSNE, EasyETF S&P GSAL, EasyETF S&P GSCI Capped Commodity 35/20, EasyETF S&P GSCI™ Ultra-Light Energy, EasyETF NMX30 Infrastructure Global, EasyETF NMX Infrastructure Europe, Euro Floor und Fortis Flexi IV.

2. Fondsmanager

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Verwaltung der Teilfonds des Fonds verantwortlich. Sie kann einen(mehrere) Fondsmanager mit seiner Verwaltung beauftragen (nachstehend der(die) „Fondsmanager“).

Die Verwaltungsgesellschaft kann (den)die Fondsmanager mit vorheriger Genehmigung des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft ferner ermächtigen, auf ihre Kosten und unter ihrer Verantwortung, einen oder mehrere andere beauftragte Fondsmanager mit der vollständigen oder teilweisen Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Befugnisse zu beauftragen.

Falls die Verwaltung an einen beauftragten Fondsmanager delegiert wird, der nicht direkt oder indirekt zur BNP Paribas-Gruppe gehört, wird der vereinfachte Verkaufsprospekt des betreffenden Teilfonds zuvor aktualisiert, damit die Delegation der Befugnisse berücksichtigt ist. Der vollständige Verkaufsprospekt kann zu einem späteren Zeitpunkt aktualisiert werden.

Die Kontrolle der Tätigkeit des(der) Fondsmanager(s) obliegt ausschließlich der Verwaltungsgesellschaft; deshalb verbleibt die letztendliche Verantwortung für die Verwaltung der Teilfonds des Fonds bei der Verwaltungsgesellschaft.

Der(die) Fondsmanager und der(die) beauftragte(n) Fondsmanager sind berechtigt, Blöcke von Scharia-konformen Wertpapieren zur Allokation auf die von ihnen verwalteten Strukturen zu kaufen oder zu verkaufen.

Zum Datum der Veröffentlichung dieses Verkaufsprospektes wurde folgender Fondsmanager ernannt:

BNP Paribas Asset Management wurde am 28. Juli 1980 nach französischem Recht in Paris gegründet und ist eine Tochtergesellschaft von BNP Paribas Investment Partners, Paris.

Sie wurde von der Autorité des Marchés Financiers (französische Finanzmarktaufsichtsbehörde) als Vermögensverwaltungsgesellschaft unter der Nummer GP 96-02 eingetragen.

Ihre Hauptgeschäftsaktivität besteht in der Vermögensverwaltung für Rechnung Dritter; ergänzend übt sie auch die damit verbundenen finanziellen und vertrieblichen Tätigkeiten aus.

3. Depotbank, Hauptzahlstelle, beauftragter Registerführer und beauftragte Übertragungsstelle

(I) Depotbank und Hauptzahlstelle

Die Luxemburger Niederlassung von BNP Paribas Securities Services (nachfolgend als „Depotbank“ oder „Hauptzahlstelle“ bezeichnet) wurde zur Depotbank und Hauptzahlstelle bestellt.

Die Depotbank ist eine Tochtergesellschaft von BNP Paribas Securities Services und eine gemäß der französischen Gesetzgebung in Form einer Aktiengesellschaft organisierte Bank („société anonyme“) im Alleineigentum von BNP Paribas. Die Depotbank nahm am 1. Juni 2002 ihre Geschäftstätigkeit auf.

Die Depotbank wurde mit der Überwachung aller Wertpapiere und liquiden Mittel des Fonds unter Einhaltung der gesetzlichen Aufgaben und Pflichten betraut.

Entsprechend den Bankusancen kann sie die in ihrer Verfügungsgewalt in Luxemburg befindlichen Vermögenswerte des Fonds ganz oder teilweise anderen Bank- oder Finanzinstituten anvertrauen. Alle Vorgänge, welche die Veräußerung von Vermögenswerten des Fonds betreffen, werden von der Depotbank auf Anweisung der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt.

Die Depotbank muss sich insbesondere vergewissern, dass:

- a) der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Annullierung von Anteilen für Rechnung des Fonds oder durch die Verwaltungsgesellschaft im Einklang mit dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgen;
- b) die Berechnung des Werts der Anteile im Einklang mit dem Gesetz und dem Verwaltungsreglement erfolgt;

- c) die Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft ausgeführt werden, sofern sie nicht gegen das Gesetz oder das Verwaltungsreglement verstoßen;
- d) der Erlös von Geschäften mit Vermögenswerten des Fonds innerhalb der üblichen Fristen vereinnahmt wird;
- e) die Erträge des Fonds im Einklang mit dem Verwaltungsreglement verwendet werden.

Als Hauptzahlstelle übernimmt die Depotbank die Auszahlung der Dividenden an die Anteilhaber des Fonds und kann eine oder mehrere Zahlstelle(n) mit dieser Aufgabe beauftragen.

Die Depotbank- und Hauptzahlstellenvereinbarung kann von jeder Partei schriftlich unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von neunzig (90) Tagen beendet werden.

(II) Registerführer und Übertragungsstelle

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert ihre administrativen Aufgaben als Übertragungsstelle und Registerführer an die Luxemburger Niederlassung von BNP Paribas Securities Services (nachstehend der „beauftragte Registerführer“ und die „beauftragte Übertragungsstelle“).

Die Aufgaben des beauftragten Registerführers und der beauftragten Übertragungsstelle können weder ganz noch teilweise weiterdelegiert werden.

4. Vertriebsgesellschaften und Nominees

Die Verwaltungsgesellschaft kann Vertriebsgesellschaften und Nominees ernennen, die sie bei dem Vertrieb der Anteile des Fonds in den Ländern, wo diese vertrieben werden, unterstützen. Bestimmte Vertriebsgesellschaften/Nominees bieten ihren Kunden unter Umständen nicht alle Teilfonds, Anteilkategorien oder –klassen oder Zeichnungs-/Rücknahmewährungen an. Deshalb sollten sich letztere bei ihren Vertriebsgesellschaften/Nominees diesbezüglich erkundigen.

Gemäß den Bestimmungen dieser Vereinbarungen werden nicht die Kunden, die in den Fonds investiert haben, sondern die Nominees in das Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen. Die Vertriebs- und Nominee-Vereinbarungen sehen unter anderem vor, dass ein Kunde, der durch Vermittlung eines Nominees in den Fonds investiert hat, jederzeit vom Nominee die Übertragung der durch Vermittlung des Nominees gezeichneten Anteile auf seinen Namen verlangen kann. In diesem Fall wird der Kunde mit seinem eigenen Namen in das Verzeichnis der Anteilhaber eingetragen, sobald die Übertragungsanweisungen vom Nominee eingegangen sind.

Die Anteilhaber können Zeichnungsanträge für Anteile direkt beim Fonds stellen, ohne eine Vertriebsgesellschaft/einen Nominee einzuschalten, es sei denn, die Einschaltung eines Nominees ist aus rechtlichen Gründen, aufgrund der Vorschriften oder aus praktischen Gründen unerlässlich.

5. Abschlussprüfung der Gesellschaft

Mit der Prüfung der Rechnungslegung und der Jahresabschlüsse des Fonds wurde PricewaterhouseCoopers Luxembourg beauftragt.

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ist auch der gesetzliche Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft.

IV. SCHARIA-BEIRAT DES FONDS

Ein Beirat (der „Scharia-Beirat des Fonds“) wurde von der Verwaltungsgesellschaft eingesetzt, um die Fondsmanager im Hinblick auf alle Scharia-Fragen kraft einer schriftlichen Vereinbarung („Letter Agreement“) zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager und dem Scharia-Beirat des Fonds zu beraten. Die Aufgabe des Scharia-Beirats des Fonds besteht in der permanenten und kontinuierlichen Überwachung und dem Treffen der endgültigen Entscheidungen hinsichtlich aller Scharia-Fragen des Fonds, darunter:

- (a) Unterstützung des Fonds im Hinblick auf die Ausarbeitung der rechtlichen und operativen Struktur des Fonds, einschließlich seiner Anlageziele, -kriterien und –strategie, damit diese mit den Scharia-Grundsätzen übereinstimmen;
- (b) Überprüfung und Vergewisserung, dass die rechtliche und operative Struktur des Fonds/Teilfonds, einschließlich seiner Anlageziele, -kriterien und –strategie, mit den Scharia-Grundsätzen übereinstimmen, sowie Ausstellung einer ersten Bescheinigung bei Auflegung des Fonds/Teilfonds, die seine Übereinstimmung mit der Scharia bestätigt;
- (c) Kontinuierliche Unterstützung des Fonds im Hinblick auf Fragen oder Anliegen von Anlegern und ihren Vertretern, die in Bezug auf die ständige Scharia-Konformität des Fonds auftreten können;
- (d) Permanente Unterstützung des Fonds zur Aufrechterhaltung der Konformität mit den Scharia-Grundsätzen sowie aktive Unterstützung bei der Behebung und/oder Korrektur eventueller Irrtümer, und
- (e) Vierteljährliche Prüfung des Fonds zu einem vom Fondsmanager und dem Scharia-Beirat des Fonds gemeinsam vereinbarten Zeitpunkt und Ort, um sicherzustellen, dass dessen operative Aktivitäten und alle Anlagegeschäfte sowie seine Anlageziele, -kriterien und –strategie mit den Scharia-Grundsätzen im Einklang stehen, sowie Ausstellung einer vierteljährlichen Bescheinigung mit der Bestätigung der Scharia-Konformität des Fonds.

Der Scharia-Beirat des Fonds behält sich die letztendliche Entscheidungsbefugnis in Bezug auf die Scharia-Konformität der Geschäftstätigkeit und Anlageaktivitäten des Fonds sowie die Auslegung der Abschlussprüfung der Anlageportfolios des Fonds im Hinblick auf deren Scharia-Konformität vor.

Der Scharia-Beirat des Fonds setzt sich aus folgenden Mitgliedern (die „Mitglieder“) zusammen:

Scheich Nizam Yaquby - *Unabhängiger Scharia-Berater, Manama, Bahrain* – Scheich Nizam Yaquby ist ein renommierter Scharia-Gelehrter und Berater für zahlreiche islamische Banken und Gesellschaften, darunter die Abu Dhabi Islamic Bank, die Islamic Investment Trust of the Gulf, Bahrain, die Arab Islamic Bank, Bahrain, und iHilal Financial Services, Dubai, U.A.E. Er hat in Mekka, Indien und Marokko unter der Führung bedeutender islamischer Gelehrter einschließlich Scheich Abdullah Al-Farisi und Scheich Muhammad Saleh al-Abbasi den traditionellen Islam studiert. Er hat das Studium der Wirtschaftswissenschaften und der Vergleichenden Religionswissenschaft an der McGill University, Montreal, Quebec, mit einem BA abgeschlossen. Er ist Doktorand für Islamisches Recht der University of

Wales. Scheich Yaquby veröffentlichte mehrere Bücher über den Islam und Islamisches Recht und ist häufiger Gastredner auf islamischen Konferenzen.

Dr. Abdul Sattar Abu Ghuddah, *Syrien (wohnhaft in Saudi-Arabien)* - Dr. Abu Ghuddah ist ein islamischer Gelehrter, der sein Studium in Damaskus und an der Al Azhar-Universität, Ägypten, absolvierte. Er ist Mitglied verschiedener Scharia-Boards internationaler Finanzinstitutionen, einschließlich des Dow Jones Islamic Index, war in der Forschung tätig und hat zahlreiche Studien über islamisches Bankwesen veröffentlicht. Dr. Abu Ghuddah ist Mitglied der International Islamic Fiqh Academy und des Islamic Accounting & Auditing Standards Board.

Dr. Mohamed Daud Bakar - *Malaysia* - Dr. Daud Bakar ist ein islamischer Rechtsgelehrter, der sein Studium an der University of Kuwait und der University of St. Andrews in Schottland absolvierte. Dr. Daud Bakar ist stellvertretender Rektor und Außerordentlicher Professor für Islamisches Recht an der International Islamic University in Malaysia. Er hat eine große Zahl an Studien veröffentlicht und an zahlreichen Seminaren und Konferenzen über islamisches Bank- und Finanzwesen teilgenommen. Dr. Daud Bakar ist ferner als Scharia-Consultant und -Berater für mehrere Finanzinstitutionen in der ganzen Welt, darunter die Bank Negara Malaysia (Zentralbank von Malaysia) und den International Islamic Financial Market in Bahrain tätig.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Mitglieder des Scharia-Beirats für die gesamte Dauer des Fonds ernannt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Mitglieder zu gegebener Zeit im Rahmen der Beratungsvereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager und dem Scharia-Beirat des Fonds (die „Beratungsvereinbarung“) ernennen oder ersetzen. Grundsätzlich muss der Scharia-Beirat des Fonds jedoch aus mindestens zwei Mitgliedern bestehen.

Der Scharia-Beirat des Fonds ist ordnungsgemäß zusammengetreten, wenn an seinen Sitzungen mindestens zwei Mitglieder teilnehmen. Wenn der Ausschuss aus mehr als zwei Mitgliedern besteht, wird von diesen einvernehmlich ein Vorsitzender ernannt, wobei alle Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst werden und für den Fondsmanager bindend sind.

Der Fondsmanager wählt Anlagen für den Fonds, die mit den Empfehlungen des Scharia-Beirats des Fonds im Einklang stehen. Anlageentscheidungen erfordern keine vorherige Zustimmung durch den Scharia-Beirat des Fonds, sofern die Anlagen den von ihm vorgegebenen Anlageparametern entsprechen.

Der Fondsmanager ist berechtigt, seine Anlageentscheidungen für die Verwaltungsgesellschaft von seinen örtlichen Tradingstrukturen und zugelassenen Maklern unter der Aufsicht der Verwaltungsgesellschaft ausführen zu lassen.

Der Fondsmanager kann mit einem Mitglied des Scharia-Beirats des Fonds Rücksprache nehmen, um festzustellen, ob die unreinen Einkünfte beliebiger Gesellschaften auf einen maßgeblichen Betrag gestiegen sind. Das zuständige Mitglied wird ihm innerhalb von fünf Arbeitstagen antworten. Sollte das zuständige Mitglied des Scharia-Beirats des Fonds nicht in der Lage sein, innerhalb von fünf Arbeitstagen zu antworten, wird der Fondsmanager bis zur nächsten Sitzung des Scharia-Beirats des Fonds nach Treu und Glauben handeln.

Aufgrund der Tatsache, dass die vom Scharia-Beirat des Fonds festgelegten Anlageparameter Auslegungen und Änderungen durch den Ausschuss selbst unterliegen, können der Scharia-Beirat des Fonds oder der Fondsmanager bestimmen, dass eine bestimmte Position zu diesem Zeitpunkt entweder nicht oder nicht mehr im Einklang mit den Scharia-Grundsätzen steht, und verlangen, dass die Anlage so bald wie möglich, spätestens aber drei Monate nach dem Datum der Mitteilung des Scharia-Beirats des Fonds oder der Feststellung des Verstoßes, aus dem Portfolio aufgelöst werden muss.

Des Weiteren nimmt der Fondsmanager nach Rücksprache mit dem Scharia-Beirat des Fonds für jeden Teilfonds eine Schätzung der Beträge („unreine Einkünfte“) vor, die Aktivitäten der Beteiligungsnehmer, die nicht mit den Scharia-Grundsätzen im Einklang stehen, zugeschrieben werden können, und bestimmt einen angemessenen Anteil dieser Beträge im Verhältnis zu den Anlagen des Fonds in jedem Beteiligungsnehmer. Diese Beträge stammen vermutlich entweder aus Zinsen, die vom Beteiligungsnehmer vereinnahmt wurden, oder von Nebenaktivitäten des Beteiligungsnehmers, die nach Auffassung des Scharia-Beirats des Fonds nicht mit den Scharia-Grundsätzen im Einklang stehen. Im Einklang mit den Grundsätzen der Scharia nimmt der Fonds zu gegebener Zeit und nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder einmal pro Jahr eine Schenkung des nach dieser Methode zugewiesenen Dividendenbetrags an das Institut du Monde Arabe (IMA, deutsch: Institut der Arabischen Welt), Paris, oder andere Wohltätigkeitsorganisationen vor, wobei dem Fonds keine direkten oder indirekten Gewinne zufließen. Dieser Betrag (sofern vorhanden) wird auf einem getrennten Konto hinterlegt. Da diese vom Fonds vereinnahmten Dividendeneinkünfte kapitalisiert und getrennt vom Kapital des Fonds ausgewiesen werden, bleibt eine Schenkung von Dividenderträgen an Wohltätigkeitseinrichtungen ohne Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds.

V. ANTEILE

1. Allgemeine Grundsätze

Das Kapital des Fonds besteht aus dem Vermögen seiner verschiedenen Teilfonds. Die Zeichnungsbeträge werden in das Vermögen der jeweiligen Teilfonds angelegt.

A. **Anteilkategorien und -klassen**

Für jeden Teilfonds kann die Verwaltungsgesellschaft Anteile der folgenden Anteilkategorien begeben, die sich in erster Linie durch unterschiedliche Gebühren und Provisionen, wie in Anhang III dieses Verkaufsprospektes beschrieben, unterscheiden:

- **„Classic“:** Für natürliche und juristische Personen.
- **„Privilege“:** Für natürliche und juristische Personen. Diese Anteilkategorie unterscheidet sich von der Kategorie „Classic“ durch eine unterschiedliche Verwaltungsgebühr und einen Mindestzeichnungsbetrag.
- **„I“:** Für juristische Personen, die Anteile auf eigene Rechnung oder – im Rahmen kollektiver Sparanlagesysteme oder vergleichbarer Systeme – für natürliche Personen zeichnen, oder für Organismen für gemeinsame Anlagen (OGA).
- **„X“:** Für Portfoliomanager, institutionelle Kunden und OGA, die von der Verwaltungsgesellschaft der Gesellschaft eine Zulassung für Zeichnungen erhalten haben.

Die Anteilkategorien „Classic“ und „I“ können zwei Anteilklassen anbieten: thesaurierende und ausschüttende Anteile.

Die Anteilkategorien „Privilege“ und „X“ geben ausschließlich thesaurierende Anteile aus.

Nicht alle Anteilkategorien oder –klassen sind in allen Teilfonds verfügbar. Anleger sollten sich vor der Zeichnung im Anhang III dieses Verkaufsprospektes vergewissern, welche Anteilkategorien und –klassen von den einzelnen Teilfonds angeboten werden.

Eventuelle Mindestzeichnungsbeträge werden in diesem Kapitel unter Punkt 2 aufgeführt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann nach seinem Ermessen die Annahme eines Zeichnungsantrags für die Anteilskategorie „I“ solange verzögern, bis er den Nachweis erhalten hat, dass ein Anleger die erforderlichen Bedingungen für den Status eines institutionellen Investors erfüllt.

Wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft feststellt, dass Anteile der Kategorie „I“ von anderen als den oben angegebenen Personen gehalten werden, wird er die Anteile kostenlos in die entsprechenden Anteile der Anteilskategorie „Classic“ umwandeln.

B. Gemeinsame Bestimmungen für alle Anteilkategorien und -klassen

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat die Möglichkeit, weitere Teilfonds zu eröffnen und damit neue Anteile jeder Anteilskategorie und jeder Klasse, die das Vermögen dieser Teilfonds darstellen, zu schaffen.

Die effektive Auflegung einer neuen Anteilskategorie oder –klasse eines im Verkaufsprospekt genannten Teilfonds erfolgt auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft, der unter anderem den Preis und die Frist/das Datum für die Erstzeichnung sowie das Datum für die Zahlung dieses Erstzeichnungspreises festlegt.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann ferner die in jeder Anteilskategorie und/oder –klasse bestehenden Anteile in die von ihm bestimmte Anzahl von Anteilen unterteilen. Der gesamte Nettoinventarwert dieser Anteile muss dem Nettoinventarwert der zum Zeitpunkt der Unterteilung vorhandenen geteilten Anteile entsprechen.

Die Anteile der einzelnen Teilfonds sind nennwertlos und verleihen kein Zeichnungsvorrecht bei der Ausgabe neuer Anteile. Jeder Anteil verbrieft seinem Besitzer ein Miteigentumsrecht am Vermögen des Fonds. Jeder Anteil verleiht die gleichen Rechte im Hinblick auf den Liquidationserlös und die Rücknahme.

Die einzelnen Anteile am Sondervermögen sind unteilbar.

Alle Anteile am Fonds müssen voll eingezahlt sein.

Das Verwaltungsreglement sieht keine Jahreshauptversammlungen der Anteilhaber vor.

Die Anteilinhaber, ihre Erben oder Rechtsnachfolger sind nicht berechtigt, die Auflösung oder Teilung des Fonds zu verlangen. Ihr Tod, ihre Geschäftsunfähigkeit, ihr Konkurs oder ihre Insolvenz bleiben ohne Wirkung auf das Bestehen des Fonds.

Die Anteilskategorien, die im Rahmen eines individuellen Sparplans gezeichnet werden können, werden im Verkaufsprospekt und/oder in den Nachträgen zum Verkaufsprospekt und/oder auf den Zeichnungsformularen angegeben, die in den Ländern gelten, in denen der Vertrieb der Anteile des Fonds zugelassen ist.

Die Kosten und Gebühren, die im Rahmen eines individuellen Sparplans erhoben werden, dürfen höchstens einem Drittel des im ersten Jahr dieses individuellen Sparplans eingezahlten Betrags entsprechen.

Die Ausgabe von Anteilen erfolgt zum Zeichnungspreis des anwendbaren Bewertungsstichtags.

Die Vermögen der verschiedenen Anteilskategorien und -klassen eines Teilfonds bilden eine einzige Vermögensmasse.

Anteilinhaber können im Rahmen und gemäß in Punkt 4 dieses Kapitels vorgesehenen Bedingungen den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile beantragen.

Natürliche oder juristische Personen können gemäß den in den Punkten 1 bis 6 dieses Kapitels beschriebenen Verfahren Anteile der verschiedenen Teilfonds zeichnen, die das Nettovermögen des Fonds bilden.

C. Namens- und Inhaberanteile

(i) Allgemeines

Die Verwaltungsgesellschaft gibt Namensanteile oder auf einem Wertpapierkonto registrierte Inhaberanteile (nachstehend „auf einem Wertpapierkonto registrierte Inhaberanteile“) aus, d.h. dass diese Anteile auf einem Wertpapierkonto bei der Depotbank des Fonds oder einer der Banken, die als Zahlstelle für die Anteile des Fonds fungieren, registriert werden.

Inhabern von Namensanteilen werden ausschließlich Bestätigungen der Eintragung in das Verzeichnis der Namensanteilinhaber ausgestellt. Für Namensanteile werden den Anteilinhabern keine Zertifikate ausgestellt.

Die Übertragungsurkunden für die Übertragung von Namensanteilen stehen am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei der beauftragten Übertragungsstelle zur Verfügung.

(ii) Sonderbedingungen für die einzelnen Anteilskategorien

Die Anteile der Anteilskategorien „Classic“ und „Privilege“ sind nach Wahl des Anteilinhabers entweder Namens- oder auf einem Wertpapierkonto registrierte Inhaberanteile.

Die Anteile der Anteilkategorien „I“ und „X“ werden ausschließlich als Namensanteile ausgegeben.

Die Namensanteile der Anteilkategorien „Classic“ und „Privilege“ können auf Antrag und Kosten des Anteilinhabers in auf einem Wertpapierkonto registrierte Inhaberanteile umgetauscht werden und umgekehrt.

D. Bruchteilsanteile

Bruchteilsanteile bis zu drei Dezimalstellen werden für Namensanteile der Anteilkategorien „Classic“, „I“, „X“ und „Privilege“ sowie für auf einem Wertpapierkonto registrierte Inhaberanteile der Anteilkategorien „Classic“ und „Privilege“ ausgegeben. Falls Namens- oder auf einem Wertpapierkonto registrierte Inhaberanteile gehalten werden, wird dem Anteilinhaber der eventuelle Restbetrag nach der Zeichnung zurückerstattet, sofern dieser EUR 15,00 oder ggf. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen nicht unterschreitet. Nicht erstattete Beträge fließen dem jeweiligen Teilfonds zu.

2. Ausgabe und Zeichnungspreis der Anteile

Die Modalitäten, Bedingungen und Bestimmungen für die Zeichnung von Anteilen jedes Teilfonds, jeder Anteilkategorie und –klasse sind in Anhang III dieses Verkaufsprospektes ausführlich beschrieben.

*** Erstzeichnung**

Der Erstzeichnungspreis eines Anteils der Anteilkategorien „Classic“ und „X“ beläuft sich je nach Referenzwährung des Teilfonds auf EUR 1.000,- oder USD 1.000,-.

Der Erstzeichnungspreis eines Anteils der Anteilskategorie „Privilege“ beläuft sich je nach Referenzwährung des Teilfonds auf EUR 10.000,- oder USD 10.000,-.

Der Erstzeichnungspreis eines Anteils der Anteilskategorie „I“ beläuft sich je nach Referenzwährung des Teilfonds auf EUR 100.000,- oder USD 100.000,-.

Die Erstzeichnungsfrist jedes Teilfonds und/oder jeder Anteilskategorie ist gegebenenfalls in Anhang III dieses Verkaufsprospektes angegeben.

Der Erstzeichnungspreis kann sich um einen eventuellen Ausgabeaufschlag und/oder eine Zeichnungsgebühr erhöhen, deren Sätze unter Punkt 6 dieses Kapitels angegeben werden.

Wenn in einer der Anteilskategorien bereits Anteile gezeichnet wurden, entspricht der Erstzeichnungspreis der Anteile der anderen Anteilsklassen und derselben Anteilskategorie dem Nettoinventarwert der bereits ausgegebenen Anteilskategorie, sofern der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nichts Gegenteiliges beschließt.

*** Weitere Zeichnungen**

Weitere Zeichnungsanträge können an jedem Geschäftstag bei der beauftragten Übertragungsstelle und an den Schaltern anderer, von der Verwaltungsgesellschaft ernannter Institute angenommen werden.

Die Annahmefristen für Zeichnungsanträge der einzelnen Teilfonds sind in Anhang III dieses Verkaufsprospektes angegeben.

Alle Zeichnungsanträge, die vor diesen Annahmefristen eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Bewertungsstichtags ausgeführt. Nach diesen Annahmefristen eingehende Zeichnungsanträge werden am darauf folgenden Bewertungsstichtag bearbeitet.

Der Zeichnungspreis für die Anteile der verschiedenen Anteilskategorien entspricht dem Nettoinventarwert des jeweiligen Teilfonds, der gemäß Kapitel VI. „Nettoinventarwert“ ermittelt wird, zuzüglich eines eventuellen Ausgabeaufschlags und/oder einer eventuellen Zeichnungsgebühr, deren Prozentsatz in Punkt 6. dieses Kapitels angegeben wird.

*** Mindestzeichnungsbeträge und Mindestanteilsbesitz**

Für bestimmte Anteilskategorien können Mindestzeichnungsbeträge und ein Mindestanteilsbesitz festgelegt sein, die nachfolgend angegeben sind.

Anteilskategorie	Mindesterzeichnung und Mindestanteilsbesitz	Mindestbetrag für alle weiteren Zeichnungen
Classic	1 Anteil (Mindesteinheit auch für Umtausche)	1 Anteil
X	Keine	Keine
Privilege	USD 1 Million oder EUR 1 Million je Teilfonds, entsprechend der Referenzwährung des Teilfonds	Keiner (Vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestanteilsbesitzes)
I	USD 3 Millionen oder EUR 3 Millionen pro Teilfonds, entsprechend der Referenzwährung des Teilfonds, oder USD 10 Millionen für den gesamten Fonds	Keiner (Vorbehaltlich der Einhaltung des Mindestanteilsbesitzes)

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann jederzeit nach seinem alleinigen Ermessen den Verzicht auf diese Mindestbeträge beschließen.

Im Falle der Anteilskategorie „I“ werden Zeichnungen von Organismen, aus deren Firmierung hervorgeht, dass sie zu ein- und derselben Gruppe gehören oder die über ein zentrales Entscheidungsorgan verfügen, zur Erreichung des Mindestzeichnungsbetrags auf Antrag gruppiert.

Wenn ein Anteilinhaber weniger als einen Anteil der Anteilskategorie „Classic“ hält, kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die Rücknahme dieses Bruchteilsanteils beschließen.

Wenn ein Anteilinhaber weniger als die für die Anteilskategorien „Privilege“, „X“ und „I“ vorgesehenen Mindestzeichnungsbeträge hält, kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft beschließen, diese Anteile in die für den Anteilinhaber günstigste zulässige Anteilskategorie des gleichen Teilfonds, in welcher der Mindestzeichnungsbetrag eingehalten wird, umzutauschen. Vor dem Umtausch erhält der Anteilinhaber jedoch eine schriftliche Mitteilung, die ihm eine Monatsfrist für die Einhaltung der Mindestzeichnungsbeträge der betroffenen Anteilskategorie einräumt.

*** Bezahlung der Zeichnung**

Die Bezahlung der gezeichneten Anteile muss in der Referenzwährung des Teilfonds oder in bestimmten anderen Währungen, und zwar EUR, USD, GBP und CHF erfolgen. Die Ausgabe der Anteile erfolgt in der Regel erst dann, wenn die Depotbank oder die Vertriebsgesellschaft/der Nominee den tatsächlichen Eingang des Zeichnungspreises bestätigt hat. Die Zahlung muss innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem geltenden Bewertungsstichtag erfolgen.

Die Ausgabe der Anteile erfolgt in der Regel erst dann, wenn die Depotbank oder die Vertriebsgesellschaft/der Nominee den tatsächlichen Eingang des Zeichnungspreises bestätigt hat.

Geht eine Zahlung für einen Zeichnungsauftrag nach Ablauf der vorgesehenen Frist ein und/oder im Falle eines Zahlungsausfalls können der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft oder sein Vertreter diesen Auftrag entweder (i) unter Anwendung eines Aufschlags unter Berücksichtigung insbesondere der fälligen Zinsen zu den üblichen Marktsätzen ausführen oder (ii) die zugewiesenen Anteile annullieren und gegebenenfalls einen Entschädigungsanspruch für alle durch vor Ablauf der gesetzten Frist nicht erfolgte Zahlung entstandenen Verluste geltend machen.

Steuern oder Maklergebühren, die möglicherweise im Rahmen der Zeichnung anfallen, gehen zu Lasten des Zeichners.

Zeichnungen in Sachwerten werden nicht entgegen genommen.

*** Ablehnung und Aussetzung von Zeichnungen**

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann die Ausgabe von Anteilen eines Teilfonds des Fonds jederzeit aussetzen oder unterbrechen, insbesondere aber unter den in Kapitel VI. „Nettoinventarwert“, Punkt 2 beschriebenen Umständen. Im Übrigen behält er sich das Recht vor,

- alle Zeichnungen von Anteilen abzulehnen;
- jederzeit unberechtigt gezeichnete oder gehaltene Anteile des Fonds zurückzunehmen.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft muss diese Beschlüsse nicht begründen.

Falls der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nach einer Aussetzung der Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds beliebiger Dauer beschließt, die Ausgabe wieder aufzunehmen, werden alle schwebenden Zeichnungen auf der Grundlage des Nettoinventarwerts, der am Bewertungsstichtag nach dem Tag der Wiederaufnahme der Berechnung des Nettoinventarwerts ermittelt wird, ausgeführt.

*** Market Timing- und Active Trading-Praktiken**

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft untersagt sowohl Market Timing-Praktiken gemäß Beschreibung im Rundschreiben 04/146 der luxemburgischen Kommission für die Überwachung des Finanzsektors (CSSF), als auch so genannte „Active Trading-“ oder „Excessive Trading“-Praktiken („Active Trading“), die als Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschtransaktionen im gleichen Teilfonds und innerhalb eines kurzen Zeitraums mit einem hohen Auftragsvolumen definiert sind und gegebenenfalls zur Erzielung kurzfristiger Gewinne dienen. Derartige Active Trading- und Market Timing-Praktiken schädigen die restlichen Anteilinhaber, denn sie beeinträchtigen die Wertentwicklung des betroffenen Teilfonds und behindern die Verwaltung der Vermögenswerte.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, alle Zeichnungs- und Umtauschanträge von Investoren, die unter dem Verdacht stehen, Active Trading oder Market Timing zu praktizieren, abzulehnen. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann bei einem Verdacht auf solche Praktiken die erforderlichen Maßnahmen zum Schutz der restlichen Anteilinhaber des Fonds ergreifen, insbesondere die Anwendung einer zusätzlichen Rücknahmegebühr von maximal 2 % zugunsten des Teilfonds, wobei der betroffene Anteilinhaber in diesem Fall eine vorherige Mitteilung erhält, die ihm die Möglichkeit einräumt, seinen Rücknahmeauftrag zurückzuziehen.

*** Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung**

Im Rahmen der Bekämpfung der Geldwäsche ist Zeichnungsformularen eine durch eine zuständige Behörde (z.B. Botschaft, Konsulat, Notariat oder Polizeipräsidium) beglaubigte Kopie des Personalausweises des Zeichners, wenn es sich um eine natürliche Person handelt, oder der Satzung und des Handelsregisterauszugs, wenn es sich um eine juristische Person handelt, beizufügen. Dies gilt für:

- 1. direkte Zeichnungen beim Fonds;***
- 2. Zeichnungen über einen Gewerbetreibenden des Finanzsektors, der in einem Land ansässig ist, in dem keine Ausweispflicht, die den luxemburgischen Normen hinsichtlich der Bekämpfung der Nutzung des Finanzsystems zu Zwecken der Geldwäsche entspricht, besteht;***
- 3. Zeichnungen über eine Tochtergesellschaft oder eine Niederlassung, deren Muttergesellschaft einer nach luxemburgischem Gesetz gleichwertigen Ausweispflicht unterworfen ist, sofern das für die Muttergesellschaft anwendbare Recht diese nicht dazu verpflichtet, die Einhaltung dieses Verfahrens durch ihre Tochtergesellschaften und Niederlassungen sicherzustellen.***

Außerdem ist die Verwaltungsgesellschaft verpflichtet, die Herkunft der Gelder festzustellen, wenn diese von Finanzinstituten stammen, die nicht einer dem luxemburgischem Gesetz gleichwertigen Ausweispflicht unterliegen. Die Zeichnungen können vorübergehend gesperrt werden, bis die Herkunft der Gelder festgestellt wurde.

Der Fonds oder die beauftragte Übertragungsstelle können im Rahmen einer neuen oder erfolgten Zeichnung jederzeit die Vorlage zusätzlicher Dokumente verlangen. Falls dieser Aufforderung nicht Folge geleistet wird, kann das Verfahren zur Zeichnung neuer Anteile ausgesetzt werden. Gleiches gilt, wenn die im Rahmen von Rücknahmen angeforderten Dokumente nicht vorgelegt werden.

Es wird generell davon ausgegangen, dass die Gewerbetreibenden des Finanzsektors, die in einem Land ansässig sind, das die Regelung der Gruppe Finanzielle Maßnahmen gegen die Geldwäsche (GAFI) unterzeichnet hat, einer dem luxemburgischen Gesetz gleichgestellten Identifikationspflicht unterliegen.

3. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber kann an jedem Bewertungsstichtag die Rücknahme aller oder eines Teils der von ihm gehaltenen Anteile gegen Barzahlung verlangen.

Die unwiderruflichen Rücknahmeanträge sind an die beauftragte Übertragungsstelle, an die anderen, von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Einrichtungen oder an den eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zu senden. Rücknahmeanträge müssen folgende Angaben enthalten: Angaben zur Person und genaue Anschrift der Person, welche die Rücknahme beantragt, mit Angabe der Anzahl der zurückzunehmenden Anteile, des Teilfonds, zu dem die Anteile gehören, der Form der Anteile (Namensanteile oder auf ein Wertpapierkonto registrierte Inhaberanteile), der Anteilskategorie und -klasse sowie der Währung, in der die Rücknahme erfolgen soll. Für alle anderen Teilfonds kann die Bezahlung der zurückgenommenen Anteile entweder in der Referenzwährung des Teilfonds oder in einer der folgenden anderen Währungen erfolgen: EUR, USD, GBP oder CHF. Rücknahmen in anderen Währungen sind nicht zulässig.

Die Annahmefristen für Rücknahmeanträge der einzelnen Teilfonds sind in Anhang III dieses Verkaufsprospektes angegeben.

Alle Rücknahmeanträge, die vor diesen Annahmefristen eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Bewertungsstichtags ausgeführt. Nach diesen Annahmefristen eingehende Rücknahmeanträge werden am darauf folgenden Bewertungsstichtag bearbeitet.

Der dem Anteilinhaber zu zahlende Rücknahmepreis pro Anteil entspricht dem an diesem Bewertungsstichtag geltenden Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds, ggf. abzüglich einer Rücknahmegebühr zu Gunsten der Vertriebsgesellschaft und/oder einer Rücknahmegebühr zu Gunsten des Fonds, deren Höhe unter Punkt 6 dieses Kapitels angegeben ist.

Der Rücknahmewert kann höher, niedriger oder gleich dem Erstzeichnungspreis sein.

Der Rücknahmeerlös wird innerhalb von vier Bankgeschäftstagen nach dem geltenden Bewertungsstichtag ausgezahlt.

Rücknahmeaufträge für Namensanteile werden erst bearbeitet und der Rücknahmeerlös erst ausgezahlt, nachdem die Übertragungserklärung eingegangen ist.

Weder der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank können für nicht erfolgte Zahlungen jeglicher Art auf Grund der Einführung von Devisenkontrollen oder sonstiger Umstände, die sich ihrem Einfluss entziehen und die Überweisung des Rücknahmeerlöses ins Ausland einschränken oder verhindern, zur Verantwortung gezogen werden.

Rücknahmen in Sachwerten sind nicht möglich.

Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts des Fondsvermögens zieht neben der Aussetzung der Ausgabe auch die der Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen nach sich. Anteilinhaber, die Rücknahmeanträge gestellt haben, deren Ausführung zurückgestellt oder ausgesetzt wird, werden gemäß Kapitel VI., Punkt 2. B in geeigneter Weise über die Aussetzungen der Rücknahmen informiert.

Sofern der Überhang der für einen Teilfonds eingegangenen Rücknahmeanträge 10 % der Vermögenswerte des jeweiligen Teilfonds an einem Bewertungsstichtag übersteigt, kann der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft die anteilige Reduzierung oder Zurückstellung der vorliegenden Rücknahmeanträge beschließen, damit die Anzahl der zurückgenommenen Anteile an diesem Stichtag auf 10 % des Vermögens des jeweiligen Teilfonds gesenkt wird. Auf diese Weise zurückgestellten Rücknahmeanträgen wird am nächsten Bewertungsstichtag Vorrang gegenüber den an diesem Tag eingehenden Rücknahmeanträgen eingeräumt, vorbehaltlich der Einhaltung der oben genannten 10 %-Grenze.

4. Umtausch von Anteilen in Anteile anderer Teilfonds

Die Bedingungen für Zeichnungen und Rücknahmen gelten auch für den Umtausch von Anteilen. Ein Umtausch entspricht einer gleichzeitig stattfindenden Rücknahme und Zeichnung von Anteilen. Aus diesem Grund kann diese Art von Transaktion erst am ersten Bewertungsstichtag durchgeführt werden, an dem beide Nettoinventarwerte der von der Transaktion betroffenen Teilfonds ermittelt worden sind. Der Umtausch von Anteilen ist nur dann möglich, wenn die für die neu gezeichnete Anteilskategorie/-klasse geltenden Anlagebeschränkungen (Mindestzeichnungsbeträge, zeichnungsberechtigte Personen, usw.) eingehalten werden.

Anteilinhaber können jederzeit den Umtausch aller oder eines Teils ihrer Anteile derselben Anteilskategorie in Anteile eines anderen Teilfonds oder einer anderen (ausschüttenden oder thesaurierenden) Anteilsklasse beantragen.

Der Umtausch von Anteilen einer Anteilskategorie in eine andere ist dagegen nur in folgenden Fällen zulässig:

Von \ In	Classic	I	Privilege	X
Classic	Ja	Juristische Personen: Ja Natürliche Personen: Nein	Ja	Nein
I	Ja	Ja	Ja	Nein
Privilege	Ja	Juristische Personen: Ja Natürliche Personen: Nein	Ja	Nein

X	Ja	Juristische Personen: Ja Natürliche Personen: Nein	Ja	Ja
----------	----	--	----	----

Umtauschanträge sind an die beauftragte Übertragungsstelle oder die anderen, von der Verwaltungsgesellschaft ernannten Einrichtungen zu richten, und zwar unter Angabe des Teilfonds, in den die Anteile umzutauschen sind, sowie der genauen Bezeichnung der Anteilskategorie und –klasse der umzutauschenden Anteile, der Anteilskategorie und –klasse der auszugebenden Anteile des neuen Teilfonds sowie des Hinweises, ob es sich um Namens- oder auf einem Wertpapierkonto registrierte Inhaberanteile handelt. Fehlt diese Angabe, erfolgt der Umtausch innerhalb derselben Anteilskategorie in Anteile derselben Anteilsklasse.

Die Annahmefristen für Umtauschanträge der einzelnen Teilfonds sind in Anhang III dieses Verkaufsprospektes angegeben.

Alle Umtauschanträge, die vor diesen Annahmefristen eingehen, werden auf der Grundlage des Nettoinventarwerts des Bewertungsstichtags ausgeführt. Nach diesen Annahmefristen eingehende Umtauschanträge werden am darauf folgenden Bewertungsstichtag bearbeitet.

Das Umtauschverhältnis, zu dem alle oder ein Teil der Anteile eines bestimmten Teilfonds („ursprünglicher Teilfonds“) in Anteile eines anderen Teilfonds („neuer Teilfonds“) umgetauscht werden, wird nach der folgenden Formel so genau wie möglich ermittelt:

$A = \frac{B \times C \times E}{D}$	
A	Anzahl der zuzuteilenden Anteile des neuen Teilfonds;
B	Anzahl der umzutauschenden Anteile des ursprünglichen Teilfonds;
C	Nettoinventarwert pro Anteil des ursprünglichen Teilfonds am geltenden Bewertungsstichtag;
D	Nettoinventarwert pro Anteil des neuen Teilfonds am geltenden Bewertungsstichtag;
E	Wechselkurs zwischen der Währung der beiden betroffenen Teilfonds zum Zeitpunkt des Umtauschs.

Nach dem Umtausch werden die Anteilinhaber von der beauftragten Übertragungsstelle über die Anzahl und den Preis der Anteile des neuen Teilfonds unterrichtet, die sie beim Umtausch erhalten haben.

Falls Namens- oder auf einem Wertpapierkonto registrierte Inhaberanteile (mit oder ohne Zuweisung von Bruchteilsanteilen) gehalten werden, wird dem Anteilinhaber der eventuelle Restbetrag nach der Zeichnung zurückerstattet, sofern dieser EUR 15,00 oder ggf. den entsprechenden Gegenwert in anderen Währungen nicht unterschreitet. Nicht erstattete Beträge fließen dem jeweiligen Teilfonds zu.

5. Währungsumrechnung

Die mit den auf Verlangen eines Anteilinhabers durchgeführten Devisentransaktionen verbundenen Kosten gehen zulasten des Anteilinhabers.

6. Gebühren und Provisionen

DEM FONDS ZAHLBARE GEBÜHREN	Classic und X	I	Privilege
Ausgabeaufschlag (1)	Keiner	Keiner	Keiner
Rücknahmegebühr (1) (2) AUSSER , wenn Rücknahme/Umtausch von mindestens 10 % der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds an einem bestimmten Bewertungstichtag	Keine Max. 1 %	Keine Max. 1 %	Keine Max. 1 %

DER VERTRIEBSGESELLSCHAFT ZAHLBARE GEBÜHREN	Classic und X	I	Privilege
Zeichnungsgebühr	Max. 5 %	Max. 5 %	Max. 5 %
Rücknahmegebühr	Keine	Keine	Keine
Umtauschgebühr - innerhalb eines Teilfonds zwischen Anteilskategorien - zwischen Teilfonds innerhalb einer Anteilskategorie oder zwischen den zulässigen Anteilskategorien (zzgl. evtl. Ausgabeaufschläge und/oder Rücknahmegebühren)	Keine Max. 2 % (3)	Keine Max. 2 % (3)	Keine Max. 2 % (3)

Die Verwaltungsgebühren für die verschiedenen Teilfonds und Anteilskategorien sind Anhang III des vorliegenden Verkaufsprospektes zu entnehmen.

- 1) Der Ausgabeaufschlag und die Rücknahmegebühr decken pauschal die vom betroffenen Teilfonds zu tragenden Kauf- und Verkaufskosten für die Anlagen ab, die durch die Zeichnungs- und Rücknahmeanträge entstehen.
- 2) Diese Rücknahmegebühr fällt ebenfalls und unter denselben Umständen beim Umtausch an, der aus einer gleichzeitig stattfindenden Rücknahme und Zeichnung von Anteilen besteht. Diese Rücknahmegebühr gilt an einem gegebenen Bewertungstichtag für alle Anteilinhaber unter den gleichen Bedingungen für beliebige Anteilskategorien.
- 3) Diese Gebühr kann jedoch höher sein, wenn die erhobene Zeichnungsgebühr für den ursprünglichen Teilfonds niedriger war als der vorgesehene Höchstsatz. In diesem Fall beläuft sich die Umtauschgebühr im Höchstfall auf die Differenz zwischen dem Höchstsatz und dem effektiv bei der Erstzeichnung gezahlten Ausgabeaufschlag.

Alle Änderungen der vorstehend angegebenen Gebühren müssen vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft genehmigt werden. Derartige Änderungen werden im Jahresbericht mitgeteilt, und der Verkaufsprospekt wird entsprechend aktualisiert. Die Anteilinhaber werden über solche Änderungen vor dem Datum ihres Inkrafttretens informiert und erhalten im Falle einer Erhöhung der Gebührensätze die Möglichkeit, die kostenlose Rücknahme ihrer Anteile (mit Ausnahme eventueller örtlicher Steuern) innerhalb einer Frist von mindestens einem Monat vor der Änderung zu beantragen.

7. Notierung an der Börse

Die Anteile aller Teilfonds und Anteilskategorien des Fonds können auf Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft zur amtlichen Notierung an einer Börse zugelassen werden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt werden die Anteile an keiner Börse notiert.

VI. NETTOINVENTARWERT

1. Allgemeine Grundsätze

A. Definition und Ermittlung des Nettoinventarwerts

Die Ermittlung des Nettoinventarwerts (nachstehend der „Nettoinventarwert“) pro Anteil der einzelnen Teilfonds und Anteilkategorien des Fonds erfolgt in Luxemburg unter der Verantwortung der Verwaltungsgesellschaft im Rahmen ihrer Verwaltungstätigkeit. Jedem Wochentag, der in Luxemburg ein Bankgeschäftstag ist (nachfolgend der „Bewertungstichtag“) entspricht ein Nettoinventarwert, der von diesem Bewertungstichtag datiert und am auf diesen Bewertungstichtag folgenden Bankgeschäftstag (nachfolgend der „Bewertungstag“) ermittelt und veröffentlicht wird.

Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausche werden zu einem unbekanntem Nettoinventarwert ausgeführt, der gemäß den in Anhang III dieses Verkaufsprospektes angegebenen Regeln ermittelt wird.

Für die folgenden Teilfonds wird der Nettoinventarwert an jedem Bewertungstichtag ermittelt, sofern dieser Bewertungstichtag ein Tag ist, an dem die Börse an dem Ort, der hinter den Namen der Teilfonds in Klammern erscheint, für den Handel geöffnet ist.

BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser

(New York)

Diese Regel ist nur anwendbar, sofern mindestens 50 % der Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds an dem (den) Ort(en) notiert werden, der (die) in der obigen Liste in Klammern genannt wird (werden). Der Nettoinventarwert wird nicht unter den vorgenannten Umständen berechnet, sofern die Verwaltungsgesellschaft innerhalb angemessener Fristen über irgendwelche außergewöhnlichen Schließungen der betreffenden Börse(n) in Kenntnis gesetzt wurde.

Die Nettoinventarwerte werden in der jeweiligen Referenzwährung der Teilfonds und in bestimmten anderen Währungen (EUR, USD, GBP und CHF) angegeben.

Der Wert der thesaurierenden Anteile eines bestimmten Teilfonds, einer bestimmten Anteilkategorie oder -klasse wird ermittelt, indem der Nettoinventarwert des Vermögens des jeweiligen Teilfonds, der Anteilkategorie oder -klasse durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen Anteile des Teilfonds, der Anteilkategorie oder -klasse dividiert und auf zwei Stellen nach dem Komma gerundet wird, mit Ausnahme der Währungen, die keine Dezimalstellen aufweisen.

Wenn eine Dividende auf ausschüttende Anteile gezahlt wird, wird das den Anteilen dieser Klasse zuzurechnende Vermögen um den Gesamtbetrag der Dividende verringert, während das den Anteilen der thesaurierenden Klasse zuzurechnende Nettovermögen unverändert bleibt. Die Ausschüttung einer Dividende führt somit zu einer Erhöhung des Verhältnisses zwischen dem jeweiligen Wert der thesaurierenden Anteile und dem der ausschüttenden Anteile des jeweiligen Teilfonds. Dieses Verhältnis wird im vorliegenden Verkaufsprospekt als „Parität“ bezeichnet.

Der Wert eines ausschüttenden Anteils eines bestimmten Teilfonds wird ermittelt, indem das Nettovermögen des jeweiligen Teilfonds durch die Anzahl der im Umlauf befindlichen ausschüttenden

Anteile, zuzüglich der Anzahl der im Umlauf befindlichen thesaurierenden Anteile und multipliziert mit der jeweiligen Parität, geteilt wird. Der Wert jedes thesaurierenden Anteils entspricht dem Wert jedes ausschüttenden Anteils, multipliziert mit der Parität.

Wenn der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der an einem bestimmten Bewertungsstichtag ermittelte Nettoinventarwert nicht den tatsächlichen Wert der Anteile des Fonds wiedergibt, oder wenn seit der Ermittlung des Nettoinventarwerts beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen verzeichnet wurden, kann er den Beschluss fassen, den Nettoinventarwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Tag eingegangenen Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge mit der gebotenen Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben auf der Grundlage des aktualisierten Nettoinventarwerts ausgeführt.

B. Definition der Nettovermögensmasse

Der Verwaltungsrat ermittelt für jeden Teilfonds eine getrennte Nettovermögensmasse. Im Innenverhältnis der Anteilinhaber untereinander und gegenüber Dritten wird diese Vermögensmasse nur den für diesen Teilfonds ausgegebenen Anteilen zugeordnet.

Ermittlung der einzelnen Nettovermögensmassen:

1. Wenn ein bestimmter Teilfonds zwei oder mehrere Anteilskategorien/-klassen umfasst, werden die diesen Anteilskategorien und/oder -klassen zuzuweisenden Vermögenswerte - vorbehaltlich der mit diesen Anteilskategorien und/oder -klassen verbundenen Besonderheiten - zusammen gemäß der Anlagepolitik des betroffenen Teilfonds investiert;
2. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen einer bestimmten Anteilskategorie und/oder -klasse eines Teilfonds werden in den Büchern des Fonds der entsprechenden Anteilskategorie und/oder -klasse dieses Teilfonds zugeordnet, wobei der entsprechende Betrag, sofern mehrere Anteilskategorien und/oder -klassen für diesen Teilfonds ausgegeben wurden, den Anteil des dieser auszugebenden Anteilskategorien und/oder -klassen zuzuordnenden Nettovermögens dieses Teilfonds erhöht;
3. Die Aktiva und Passiva sowie Erträge und Aufwendungen in Verbindung mit einem Teilfonds, einer Anteilskategorie und/oder -klasse werden der (den) entsprechenden Anteilskategorie(n) und/oder -klasse(n) dieses Teilfonds zugeordnet;
4. Falls ein Vermögenswert aus einem anderen Vermögenswert hervorgeht, wird er in den Büchern des Fonds demselben Teilfonds zugeordnet wie der Vermögenswert, aus dem er hervorgegangen ist, und bei jeder Neubewertung eines Vermögenswerts wird die Erhöhung oder Herabsetzung des Werts dem entsprechenden Teilfonds zugeordnet;
5. Wenn der Fonds eine Verbindlichkeit übernimmt, die einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds oder einer Transaktion mit einem Vermögenswert eines bestimmten Teilfonds zuzuordnen ist, wird diese Verbindlichkeit diesem Teilfonds zugeordnet;
6. Falls ein Vermögenswert oder eine Verbindlichkeit keinem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, wird dieser Vermögenswert bzw. diese Verbindlichkeit allen Teilfonds proportional zum Nettoinventarwert der betreffenden Anteilskategorien und/oder -klassen oder in einer anderen Art und Weise, die vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nach Treu und Glauben festgelegt wird, zugeordnet;
7. Im Anschluss an die Ausschüttung von Dividenden für die ausschüttenden Anteile einer bestimmten Anteilskategorie und/oder -klasse wird der Nettovermögenswert der Anteilskategorie oder -klasse, der diesen ausschüttenden Anteilen zuzuordnen ist, um die Höhe der Dividenden verringert.

C. Bewertung der Vermögenswerte

Die Bewertung des Vermögens der einzelnen Teilfonds des Fonds erfolgt auf der Grundlage der folgenden Grundsätze:

- 1) Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf der Grundlage ihres letzten, am Bewertungsstichtag (d.h. dem Notierungskurs, sofern der Organismus für gemeinsame Anlagen an der Börse notiert wird, oder dem von der Verwaltungsstelle des Organismus für gemeinsame Anlagen mitgeteilten Nettoinventarwert) verfügbaren offiziellen oder inoffiziellen Nettoinventarwerts bewertet, falls letzterer jüngerem Datums ist (auf der Grundlage eines wahrscheinlichen Nettoinventarwerts, der vom Verwaltungsrat mit der gebotenen Sorgfalt und nach Treu und Glauben geschätzt wird, oder auf der Grundlage anderer Quellen wie Angaben des Fondsmanagers des betreffenden Organismus für gemeinsame Anlagen);
- 2) Der Wert der Kassenbestände oder nicht verzinslichen Kontoguthaben, der im Voraus geleisteten Aufwendungen und Dividenden ist der Nennwert dieser Vermögenswerte, es sei denn, es erweist sich als unwahrscheinlich, dass dieser Wert vollständig vereinnahmt werden kann. In letzterem Fall wird der Wert ermittelt, indem derjenige Betrag in Abzug gebracht wird, der als angemessen angesehen wird, um den tatsächlichen Wert dieser Vermögenswerte widerzuspiegeln;
- 3) Die Bewertung aller (i) an einem geregelten Markt im Sinne des Gesetzes oder (ii) an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder (iii) zur amtlichen Notierung einer Wertpapierbörse in einem Drittstaat oder an einem anderen geregelten, ordnungsgemäß funktionierenden, anerkannten und der Öffentlichkeit zugänglichen Markt in einem Drittstaat (die zusammen als „geregelter Markt“ eingestuft werden) notierten oder gehandelten Scharia-konformen Wertpapiere erfolgt anhand des letzten bekannten Schlusskurses am Bewertungsstichtag bzw., falls diese Wertpapiere an mehreren Märkten gehandelt werden, des letzten bekannten Schlusskurses des Hauptmarktes der Wertpapiere am Bewertungsstichtag. Falls der letzte Schlusskurs an einem Bewertungsstichtag nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung der Wertpapiere auf der Grundlage des wahrscheinlichen Veräußerungswerts, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ermittelt wird;
- 4) Die Bewertung aller Scharia-konformen Wertpapiere, die nicht an geregelten Märkten notiert oder gehandelt werden, erfolgt auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswerts, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben ermittelt wird;
- 5) Wertpapiere, die auf eine andere Währung als die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten, werden zu dem am Bewertungsstichtag geltenden Wechselkurs umgerechnet. Ist kein Wechselkurs verfügbar, wird er vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft nach dem Grundsatz von Treu und Glauben oder gemäß den von ihm definierten Verfahren festgestellt;
- 6) Alle anderen Vermögenswerte werden auf der Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswerts bewertet, der mit Vorsicht und nach dem Grundsatz von Treu und Glauben zu ermitteln ist;
- 7) Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist nach seinem alleinigen Ermessen berechtigt, eine andere Bewertungsmethode zu verwenden, wenn er der Auffassung ist, dass diese den angemessenen Wert eines Vermögenswerts des Fonds besser widerspiegelt.

Für die vom Fonds zu tätigen Ausgaben werden angemessene Abzüge vorgenommen, und die Verbindlichkeiten des Fonds werden nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt. Zu diesem Zweck werden angemessene Rückstellungen gebildet; die Eventualverbindlichkeiten des Fonds werden ggf. nach dem Grundsatz von Billigkeit und Vorsicht berücksichtigt.

2. Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts, der Ausgabe, des Umtauschs und der Rücknahme von Anteilen

A. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die Berechnung des Nettoinventarwerts der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds sowie des Werts pro Anteil des oder der betroffenen Teilfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen dieser Teilfonds in den folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- a) während jeglichen Zeitraums, während dessen ein geregelter Markt, an dem ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds notiert ist, aus anderen Gründen als dem üblicher Feiertage geschlossen bleibt oder während dessen der Handel an diesem Markt wesentlichen Einschränkungen unterliegt oder ausgesetzt ist;
- b) während jeglichen Zeitraums, während dessen der Markt für eine Währung, auf die ein wesentlicher Teil der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds lautet, aus anderen Gründen als dem üblicher Feiertage geschlossen bleibt oder während dessen der Handel an diesem Markt wesentlichen Einschränkungen unterliegt oder ausgesetzt ist;
- c) während jeglicher Störung der Kommunikationsmittel, die normalerweise benutzt werden, um den Preis der Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds zu ermitteln, oder wenn der Wert einer Anlage des Fonds aus einem beliebigen anderen Grund nicht mit der erforderlichen Genauigkeit und Schnelligkeit ermittelt werden kann;
- d) wenn Devisen- oder Kapitalverkehrsbeschränkungen die Durchführung von Geschäften für Rechnung des Fonds unmöglich machen oder wenn Käufe oder Verkäufe von Vermögenswerten des Fonds nicht zu normalen Wechselkursen getätigt werden können;
- e) wenn es dem Fonds aus politischen, wirtschaftlichen, militärischen, monetären und steuerlichen Gründen, die sich der Kontrolle, der Verantwortung und der Einflussnahme des Fonds entziehen, nicht möglich ist, die Vermögenswerte eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds zu veräußern oder den Nettovermögenswert eines oder mehrerer Teilfonds des Fonds ordnungsgemäß und angemessen zu ermitteln;
- f) sobald der Beschluss für die Liquidation oder Auflösung des Fonds oder eines oder mehrerer Teilfonds gefasst wird.

B. Die Aussetzung der Ermittlung des Nettoinventarwerts pro Anteil eines oder mehrerer Teilfonds für mehr als drei Bankgeschäftstage wird in angemessener Form und insbesondere in den Zeitungen, in denen diese Werte normalerweise veröffentlicht werden, bekannt gegeben. Bei Aussetzung der Ermittlung unterrichtet die Verwaltungsgesellschaft die Anteilinhaber, welche die Zeichnung, Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen dieses (dieser) Teilfonds beantragt haben, unverzüglich und in angemessener Form.

Während des Zeitraums der Aussetzung der Ermittlung können die Anteilinhaber erteilte Zeichnungs-, Rücknahme- oder Umtauschaufträge stornieren. Werden die Aufträge nicht storniert, erfolgt die Ausgabe, Rücknahme oder der Umtausch der Anteile auf der Basis des ersten Nettoinventarwerts, der nach Ablauf des Aussetzungszeitraums ermittelt wird.

VII. KOSTEN ZU LASTEN DES FONDS

Der Fonds trägt folgende Kosten:

- Gründungskosten des Fonds, einschließlich Verfahrenskosten im Rahmen der Gründung des Fonds, seiner Zulassung durch die zuständigen Behörden und seiner Börsenzulassung;
- Vergütung für den Scharia-Beirat des Fonds;
- Vergütungen der Verwaltungsgesellschaft für ihre Management-, Verwaltungs- und Vertriebsaufgaben;
- Vergütungen der Depotbank, der Hauptzahlstelle, der beauftragten Übertragungsstelle, des beauftragten Registerführers und ihrer Vertreter, der Vertriebsgesellschaften, der Fondsmanager und der eventuell beauftragten Fondsmanager sowie ggf. die Vergütung der Korrespondenzbanken;
- Kosten und Honorare der Abschlussprüfer;
- die durch die Rechtsberatung entstandenen Kosten;
- Druck- und Veröffentlichungskosten für Informationen für Anteilinhaber, insbesondere Druck- und Versandkosten für die regelmäßigen Berichte sowie die Verkaufsprospekte und Broschüren;
- Maklergebühren und sonstige Gebühren und Provisionen für Transaktionen im Zusammenhang mit dem Wertpapierportfolio des Fonds;
- alle auf die Erträge des Fonds eventuell erhobenen Steuern und Abgaben;
- Jährliche Abonnementsteuer (siehe Kapitel VIII „Besteuerung“) sowie Abgaben oder sonstige Gebühren für die Aufsichtsbehörden und Aufwendungen im Rahmen der Ausschüttung von Dividenden;
- Beratungskosten und andere außerordentliche Kosten, insbesondere für die Inanspruchnahme von Experten oder sonstiger Verfahren zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber;
- ggf. jährliche Börsennotierungsgebühren;
- Beiträge zu Berufsverbänden und anderen Organisationen am Finanzplatz Luxemburg (nachfolgend der „Finanzplatz“), denen die Verwaltungsgesellschaft zur Wahrung der Interessen des Fonds und seiner Anteilinhaber beiträgt.

Alle regelmäßig anfallenden Kosten und Aufwendungen werden zunächst mit den Anlageerträgen des Fonds verrechnet; sollten diese nicht ausreichend sein, mit den erzielten Kapitalgewinnen des Fonds, und ggf. mit seinem Vermögen.

Die Gründungskosten des Fonds werden vom Fonds getragen und über einen Zeitraum von fünf Jahren ab der Auflegung des Fonds abgeschrieben.

Die bei der Auflegung eines neuen Teilfonds entstehenden Kosten werden von dem betreffenden neuen Teilfonds getragen und über einen Zeitraum von einem Jahr ab der Auflegung dieses Teilfonds oder über einen anderen, vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitraum abgeschrieben, der fünf (5) Jahre ab der Auflegung des Teilfonds nicht überschreiten darf.

Im Fall der Auflösung eines Teilfonds werden alle noch nicht abgeschriebenen Gründungskosten dem in Auflösung befindlichen Teilfonds belastet.

Die Verwaltungsgesellschaft trägt ihre eigenen Betriebskosten und erhält die Rückerstattung angemessener Auslagen in Verbindung mit den Sitzungen des Verwaltungsrates.

Diese Kosten und Aufwendungen werden grundsätzlich aus dem Vermögen der verschiedenen Teilfonds im Verhältnis zu ihrem Nettovermögen bezahlt.

Als Vergütung für die Erbringung von Leistungen für den Fonds in ihren jeweiligen Funktionen als Depotbank, Hauptzahlstelle, sowie beauftragte Übertragungsstelle und beauftragter Registerführer erhält die Luxemburger Niederlassung von BNP Paribas Securities Services eine jährliche Vergütung von 0,13 %, die auf der Grundlage der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds des Fonds für den Bemessungszeitraum der Vergütung errechnet wird.

Als Vergütung für die für die im Rahmen ihrer administrativen Funktionen erbrachten Leistungen für den Fonds erhält die Verwaltungsgesellschaft eine jährliche Vergütung von 0,19 %, die auf der Grundlage der durchschnittlichen Nettoinventarwerte der Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds des Fonds für den Bemessungszeitraum der Vergütung errechnet wird.

Darüber hinaus gehen alle im Rahmen ihrer Aufgaben als Depotbank, Verwaltungsgesellschaft oder beauftragte Übertragungsstelle und beauftragter Registerführer anfallenden angemessenen zusätzlichen Aufwendungen und Spesen, einschließlich Gebühren für Telefon, Telefax, elektronische Datenübermittlung und Porto usw. (wobei diese Liste nicht vollständig ist), sowie die Kosten der Korrespondenzbanken zu Lasten des jeweiligen Teilfonds des Fonds. Als Hauptzahlstelle kann die Depotbank die im Großherzogtum Luxemburg übliche Provision berechnen.

Die Verwaltungsgesellschaft erhält eine Verwaltungsgebühr, deren Höhe in Anhang III des vorliegenden Verkaufsprospektes angegeben ist. Die Vergütungen der Fondsmanager und eventuellen beauftragten Fondsmanager sind in den Gebühren, welche die Verwaltungsgesellschaft erhält, enthalten.

INDIREKTE KOSTEN:

Die Anlagen der einzelnen Teilfonds in die Anteile von Scharia-konformen OGAW und/oder anderen OGA (gemäß Definition in Anhang II des vorliegenden Verkaufsprospektes) können zu einer Verdoppelung bestimmter Kosten wie Ausgabeaufschläge, Rücknahme-, Depotbank-, Verwaltungs- und Managementgebühren für den Anleger führen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann vom Fonds keine etwaigen Ausgabeaufschläge oder Rücknahmegebühren für die zugrunde liegenden Scharia-konformen OGAW oder andere OGA erheben, wenn sie Anteile dieser Scharia-konformen OGAW oder anderen OGA erwirbt, die direkt oder indirekt von BNPP IP Lux oder von einer mit ihr im Rahmen einer gemeinsamen Verwaltung oder Kontrolle oder durch eine direkte oder indirekte Kapitalbeteiligung verbundenen Gesellschaft verwaltet wird.

VIII. BESTEUERUNG – GELTENDES RECHT – OFFIZIELLE SPRACHE

1. Besteuerung

A. Besteuerung des Fonds

Der Fonds unterliegt den luxemburgischen Steuergesetzen.

Aufgrund der geltenden Gesetze und Vorschriften unterliegt der Fonds zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Verkaufsprospektes einer jährlichen Abonnementsteuer von 0,05 % (*mit Ausnahme der Teilfonds oder Anteilskategorien, die einer reduzierten Abonnementsteuer von 0,01 % unterliegen, und zwar die Anteilskategorien „I“ und „X“ der verschiedenen Teilfonds*). Diese Steuer ist vierteljährlich zahlbar und wird auf der Grundlage des Nettovermögenswertes des Fonds am Ende des jeweiligen Quartals berechnet.

In Luxemburg fällt bei der Ausgabe von Anteilen des Fonds keine Gebühr oder Steuer an, mit Ausnahme der festen Kapitalsammelsteuer in Höhe von EUR 1.250,-, die bei der Gründung zu zahlen ist.

Die vom Fonds vereinnahmten Einkünfte unterliegen im Ursprungsland möglicherweise einer Quellensteuer und werden deshalb vom Fonds nach Abzug dieser Steuer, die weder abzugsfähig noch beiteilbar ist, vereinnahmt.

B. Besteuerung der Anteilinhaber des Fonds

Im Einklang mit dem luxemburgischen Gesetz vom 21. Juni 2005, das die Richtlinie des Rates der Europäischen Union 2003/48/EG im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen vom 3. Juni 2003 in luxemburgisches Recht umsetzt, gilt seit dem 1. Juli 2005 eine Quellensteuer auf Zinserträge, die von einer in Luxemburg ansässigen Zahlstelle in Form von Zinszahlungen zu Gunsten von effektiv begünstigten natürlichen Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union steuerpflichtig sind, ausgezahlt werden. In Luxemburg unterliegen diese Zinserträge einer Quellensteuer in Höhe von 15 % bis zum 30. Juni 2008, 20 % bis zum 30. Juni 2011 und 35 % ab dem 1. Juli 2011.

Darüber hinaus unterliegen bestimmte Kategorien von Anteilhabern in Luxemburg der Einkommensteuer oder Quellensteuer auf ihr Einkommen, auf realisierte oder nicht realisierte Veräußerungsgewinne, auf die Übertragung von Anteilen im Todesfall oder auf im Anschluss an eine Auflösung vereinnahmte Beträge:

- (i) die Anteilinhaber, die in Luxemburg domiziliert oder gebietsansässig sind oder über eine ständige Niederlassung verfügen,
- (ii) bestimmte, in Luxemburg nicht gebietsansässige Personen, die mehr als 10 % der Anteile des Fonds halten, und die ihre Anteile ganz oder teilweise innerhalb von sechs Monaten nach ihrem Erwerb veräußern,
- (iii) in bestimmten Grenzen, bestimmte ehemalige Gebietsansässige Luxemburgs, denen mindestens 10 % der Anteile des Fonds gehören.

Aufgrund der derzeit geltenden Gesetzgebung unterliegen weder der Fonds noch seine Anteilinhaber in Luxemburg einer Besteuerung oder einer Quellensteuer, die nicht in diesem Kapitel beschrieben ist.

Derzeitigen und künftigen Anteilhabern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften (beispielsweise Steuerbestimmungen, die Besteuerung von Zinserträgen wie vorstehend beschrieben und Devisenbestimmungen) zu erkundigen und gegebenenfalls beraten zu lassen, die für sie in ihrem Herkunfts-, Wohnsitz- und/oder Aufenthaltsland für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen gelten.

Die Anteilinhaber müssen selbst die in dem Land, in dem ihr Steuerwohnsitz liegt, obligatorischen Steuererklärungen abgeben.

2. Geltendes Recht

Alle Streitigkeiten zwischen den Anteilinhabern und der Verwaltungsgesellschaft werden durch Schiedsspruch im Einklang mit dem luxemburgischen Recht beigelegt. Dieser Schiedsspruch ist rechtskräftig und unwiderruflich.

Die Depotbank kann gegenüber den Anteilinhabern nur über die Verwaltungsgesellschaft haftbar gemacht werden. Wenn die Verwaltungsgesellschaft trotz schriftlichen Antrags der Anteilinhaber innerhalb einer Frist von drei Monaten ab dem Datum des Antrags nicht tätig wird, können die Anteilinhaber direkt gegen die Depotbank vorgehen.

3. Offizielle Sprache

Die offizielle Sprache dieses Verkaufsprospektes und des Verwaltungsreglements ist die englische Sprache. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft und die Depotbank, die Hauptzahlstelle, die beauftragte Übertragungsstelle und der beauftragte Registerführer können Übersetzungen dieser Dokumente in die Sprachen der Länder, in denen die Anteile des Fonds angeboten und vertrieben werden, auf eigene Rechnung und auf Rechnung des Fonds für notwendig erachten. Bei Abweichungen zwischen der englischen Fassung und einer Fassung in einer anderen Sprache, in die der Verkaufsprospekt übersetzt wird, hat der englische Text Gültigkeit.

IX. GESCHÄFTSJAHR – BERICHTERSTATTUNG

1. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

2. Regelmäßige Berichterstattung

Vom Abschlussprüfer mit dem Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschlüsse zum letzten Tag im Dezember und ungeprüfte Halbjahresabschlüsse zum 30. Juni werden den Anteilinhabern kostenlos zur Verfügung gestellt. Der Fonds hat das Recht, Finanzausweise in Kurzfassung zu veröffentlichen. Eine vollständige Fassung der Finanzausweise ist jedoch kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei den von der Verwaltungsgesellschaft benannten Stellen erhältlich. Diese Berichte enthalten Informationen über jeden Teilfonds sowie über die Vermögenswerte des Fonds insgesamt.

Die Finanzausweise der einzelnen Teilfonds werden in der Währung des jeweiligen Teilfonds erstellt, die Kontenkonsolidierung erfolgt jedoch in USD.

Den Anteilinhabern stehen die Jahresabschlüsse und die Halbjahresabschlüsse, die innerhalb von vier Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres bzw. innerhalb von zwei Monaten nach Ende des jeweiligen Halbjahres veröffentlicht werden, zur Verfügung.

X. AUFLÖSUNG DES FONDS – AUFLÖSUNG, VERSCHMELZUNG UND SPALTUNG VON TEILFONDS, ANTEILSKATEGORIEN ODER ANTEILSKLASSEN

1. Auflösung des Fonds

Die Auflösung des Fonds erfolgt gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 in den folgenden Fällen:

- i) falls die Verwaltungsgesellschaft oder die Depotbank ihre Tätigkeit beendet und binnen zwei Monaten keine neue Verwaltungsgesellschaft oder Depotbank bestellt wurde;
- ii) falls die Verwaltungsgesellschaft Konkurs anmeldet;
- iii) falls das Nettovermögen des Fonds für die Dauer von mehr als sechs Monaten unter ein Viertel des gesetzlichen Mindestkapitals sinkt.

Falls das Kapital des Fonds unter zwei Drittel des gesetzlichen Mindestkapitals sinkt, muss die Verwaltungsgesellschaft die Aufsichtsbehörde unterrichten, welche die Auflösung des Fonds beschließen kann.

Der Fonds kann aufgelöst werden, wenn alle Anteile von einem einzigen Anteilhaber gehalten werden.

Das Ereignis, das die Auflösung zur Folge hat, muss unverzüglich im Mémorial, in einer regelmäßig erscheinenden luxemburgischen Zeitung sowie in den Zeitungen der Länder, in denen die Anteile vertrieben werden, gemäß Festlegung durch den Verwaltungsrat, veröffentlicht werden, sofern eine solche Veröffentlichung im Vertriebsland erforderlich ist.

Die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen werden eingestellt, sobald der Beschluss über die Auflösung des Fonds gefasst ist.

Die Auflösung erfolgt durch die Verwaltungsgesellschaft, die dafür verantwortlich ist, den Nettoerlös der Liquidation nach Abzug aller Liquidationskosten an die Anteilhaber im Verhältnis zur Anzahl der gehaltenen Anteile zu verteilen. Die Beträge, die nach Abschluss der Liquidation nicht eingefordert worden sind, werden für die Anspruchsberechtigten bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg hinterlegt und von ihr verwahrt.

2. Schließung und Verschmelzung von Teilfonds, Anteilskategorien oder -klassen

- i) Schließung von Teilfonds, Anteilskategorien oder -klassen

Wenn das Vermögen eines Teilfonds, einer Anteilskategorie oder –klasse unter eine Grenze sinkt, die nach Auffassung der Verwaltungsgesellschaft für die Gewährleistung ihrer effizienten Verwaltung als ausreichend erachtet wird, kann sie beschließen, diesen Teilfonds, diese Anteilskategorie oder –klasse zu schließen. Die Verwaltungsgesellschaft kann ferner im Rahmen ihrer Vertriebsstrategie die Schließung eines Teilfonds, einer Anteilskategorie oder –klasse beschließen.

In diesem Fall werden die Anteilhaber des Fonds, insbesondere aber die Anteilhaber des betroffenen Teilfonds, der betroffenen Anteilskategorie oder –klasse durch die Veröffentlichung einer Mitteilung in

mindestens einer regelmäßig erscheinenden luxemburgischen Zeitung sowie in den Zeitungen der Länder, in denen die Anteile vertrieben werden, gemäß Festlegung durch den Verwaltungsrat, sofern eine solche Veröffentlichung im Vertriebsland erforderlich ist, von dem Beschluss und den Auflösungsmodalitäten in Kenntnis gesetzt.

Das Nettovermögen des betroffenen Teilfonds, der betroffenen Anteilskategorie oder –klasse wird unter den verbliebenen Anteilhabern des Teilfonds, der Anteilskategorie oder –klasse aufgeteilt. Die Beträge, die nach Abschluss der Liquidation dieses Teilfonds, dieser Anteilskategorie oder –klasse nicht zugeteilt worden sind, werden zugunsten der anspruchsberechtigten Anteilhaber bei der *Caisse des Consignations* in Luxemburg bis zur Verjährung hinterlegt.

ii) Verschmelzung von Teilfonds, Anteilskategorien oder -klassen

Die Verwaltungsgesellschaft kann im Interesse der Anteilhaber und vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung des Scharia-Beirats sowohl die Verschmelzung eines Teilfonds, einer Anteilskategorie oder –klasse mit einem oder mehreren anderen Teilfonds, Anteilskategorien oder -klassen des Fonds als auch die Einbringung der Aktiva und Passiva eines Teilfonds, einer Anteilskategorie oder –klasse in einen anderen Organismus für gemeinsame Anlagen luxemburgischen Rechts, der gemäß den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes gegründet wurde, oder in einen Teilfonds, eine Anteilskategorie oder –klasse eines anderen derartigen Organismus für gemeinsame Anlagen beschließen. Dieser Beschluss ist, wie nachstehend beschrieben, zu veröffentlichen. Darüber hinaus muss die Veröffentlichung auch Informationen über den anderen Organismus für gemeinsame Anlagen enthalten.

In allen Fällen einer Verschmelzung wird eine Mitteilung in mindestens einer regelmäßig erscheinenden luxemburgischen Zeitung sowie den Zeitungen der Länder, in denen die Anteile vertrieben werden, gemäß Festlegung durch den Verwaltungsrat veröffentlicht, sofern eine solche Veröffentlichung im Vertriebsland erforderlich ist.

Die Veröffentlichung erfolgt einen Monat vor dem Inkrafttreten der Verschmelzung, damit die Anteilhaber die kostenlose (mit Ausnahme eventueller örtlicher Steuern) Rücknahme ihrer Anteile beantragen können. Die Verschmelzung ist Gegenstand eines Bewertungsgutachtens des Abschlussprüfers des Fonds.

Nach Ablauf der vorstehend genannten Monatsfrist ist die Verschmelzung für die Anteilhaber bindend, die keine Rücknahme ihrer Anteile beantragt haben.

Derartige Verschmelzungen können durch unterschiedliche wirtschaftliche Umstände gerechtfertigt sein.

iii) Spaltung von Teilfonds, Anteilkategorien oder –klassen

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann im Falle einer Änderung des wirtschaftlichen oder politischen Umfelds mit Auswirkungen auf einen Teilfonds, eine Anteilkategorie oder –klasse, oder wenn dies im Interesse der Anteilhaber eines Teilfonds, einer Anteilkategorie oder –klasse erforderlich ist, den betreffenden Teilfonds, die betreffende Anteilkategorie oder –klasse nach vorheriger Zustimmung durch den Scharia-Beirat umstrukturieren und hierzu in zwei oder mehrere neue Teilfonds, Anteilkategorien oder –klassen spalten.

Im Falle einer Spaltung eines Teilfonds, einer Anteilkategorie oder –klasse wird eine Mitteilung in mindestens einer regelmäßig erscheinenden luxemburgischen Zeitung sowie in den Zeitungen der Länder, in denen die Anteile vertrieben werden, gemäß Festlegung durch den Verwaltungsrat veröffentlicht, sofern eine solche Veröffentlichung im Vertriebsland erforderlich ist.

Die Veröffentlichung erfolgt einen Monat vor Inkrafttreten der Spaltung, damit die Anteilhaber die kostenlose (mit Ausnahme eventueller örtlicher Steuern) Rücknahme ihrer Anteile beantragen können. Die Spaltung ist Gegenstand eines Bewertungsgutachtens des Abschlussprüfers des Fonds.

XI. INFORMATIONEN – VERFÜGBARE DOKUMENTE

1. Verfügbare Informationen

A. Nettoinventarwert

Die Nettoinventarwerte der Anteile der einzelnen Teilfonds stehen an jedem Bankgeschäftstag in Luxemburg am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft, bei den als Zahlstellen fungierenden Banken oder auf der Internetseite www.bnpparibas-ip.com zur Verfügung. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft kann beschließen, diese Nettoinventarwerte in den Zeitungen der Länder, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten oder vertrieben werden, zu veröffentlichen.

B. Ausgabe- und Rücknahmepreise

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise der Anteile der einzelnen Teilfonds des Fonds werden täglich bei der Verwaltungsgesellschaft und den Banken, die als Zahlstelle fungieren, veröffentlicht.

C. Mitteilungen an Anteilinhaber

Alle sonstigen Finanzinformationen für die Anteilinhaber werden im Mémorial veröffentlicht, sofern diese Veröffentlichung laut Gesetz oder vom Verwaltungsreglement vorgeschrieben wird.

Des Weiteren können sie in einer in Luxemburg regelmäßig erscheinenden Zeitung und in den Zeitungen der Länder, in denen die Anteile des Fonds angeboten oder vertrieben werden, veröffentlicht werden.

2. Für Anteilinhaber verfügbare Dokumente

Folgende Dokumente stehen der Öffentlichkeit am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft zur Einsichtnahme zur Verfügung:

- 1) Das Verwaltungsreglement des Fonds und die Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- 2) die Depotbank- und die Zahlstellenvereinbarung, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Luxemburger Niederlassung von BNP Paribas Securities Services geschlossen wurde;
- 3) die Vereinbarung über die Delegation der Registerführung und die Übertragungsstellenvereinbarung, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Luxemburger Niederlassung von BNP Paribas Securities Services geschlossen wurde;
- 4) die Beratungsvereinbarung, die zwischen der Verwaltungsgesellschaft, dem Fondsmanager und dem Scharia-Beirat geschlossen wurde.

Die vorstehend genannten Vereinbarungen können von den betroffenen Parteien einvernehmlich geändert werden.

Zeichnungsformulare sind auf Anfrage am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

XII. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN ÖSTERREICH

Diese Ergänzung ist Teil des Verkaufsprospektes und soll im Zusammenhang mit dem Prospekt des BNP Paribas Islamic Fund datiert mit September 2010 gelesen werden.

BNP Paribas Islamic Fund (die "Gesellschaft") hat der Finanzmarktaufsicht gemäß § 36 Investmentfondsgesetz ("InvFG") die Absicht, Anteile einzelner Anteilkategorien ihrer Fonds in Österreich öffentlich zu vertreiben, angezeigt und ist hierzu seit Abschluss des Anzeigeverfahrens berechtigt.

Die Anteile folgender Fonds sollen in Österreich zum öffentlichen Vertrieb zugelassen werden:

- BNP Paribas Islamic Fund – Equity Optimiser

Zahlstelle

Die ERSTE BANK der österreichischen Sparkassen AG, Am Graben 21, 1010 Wien, hat für die Gesellschaft die Funktion einer Zahlstelle im Sinne des § 34 InvFG übernommen. Dementsprechend kann die Rückgabe von Anteilen über die ERSTE BANK der österreichischen Sparkassen AG, Am Graben 21, 1010 Wien, abgewickelt werden. Die Zahlstelle stellt sicher, dass es österreichischen Investoren möglich ist, Zahlungen im Zusammenhang mit der Zeichnung von Fondsanteilen zu tätigen sowie bei der Rücknahme von Fondsanteilen und bei Ausschüttungen Zahlungen zu erhalten.

Informationsstelle

Der Verkaufsprospekt, der vereinfachte Prospekt, die Satzung, der jeweils aktuelle Rechenschaftsbericht und, sofern nachfolgend veröffentlicht, auch der neueste Halbjahresbericht sowie Mitteilungen an die Anteilsinhaber sind bei der ERSTE BANK der österreichischen Sparkassen AG, Am Graben 21, 1010 Wien, erhältlich.

Steuerlicher Vertreter

PwC PricewaterhouseCoopers Wirtschaftsprüfung und Steuerberatung GmbH, Erdbergstrasse 200, 1030 Wien, hat für die Gesellschaft die Funktion des steuerlichen Vertreters in Österreich im Sinne des § 40 Abs 2 Z 2 InvFG 1993 iVm § 42 InvFG 1993 übernommen.

Veröffentlichung des Net Asset Value

Die Rechenwerte der Fonds können sowohl am Sitz der Investmentgesellschaft, als auch bei der ERSTE BANK der österreichischen Sparkassen AG, Am Graben 21, 1010 Wien, erfragt werden.

Besteuerung

Die folgende Darstellung gibt lediglich einen allgemeinen Überblick über die Grundlagen der österreichischen Ertragsbesteuerung der Anteile an den oben angeführten Fonds für unbeschränkt steuerpflichtige Personen in Österreich und bezieht sich auf die Rechtslage Stand Oktober 2010.

Auf im Einzelfall etwa zu beachtende Besonderheiten wird nicht eingegangen; konkrete Aussagen über die Besteuerung einzelner Anteilsinhaber können nicht gemacht werden. Es wird den Anteilsinhabern daher, sowie im Hinblick auf die Kompliziertheit des österreichischen Steuerrechts empfohlen, sich bezüglich der Besteuerung ihres Anteilsbesitzes mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

Allgemeine Informationen

Investmentfonds sind nach österreichischem Steuerrecht transparent. Das bedeutet, dass die Erträge des Fonds nicht auf Ebene des Fonds, sondern auf Ebene des Investors besteuert werden.

Das österreichische Steuerrecht betrachtet grundsätzlich alle vom Fonds erwirtschafteten Zinsen, Dividenden und sonstigen Erträge nach Verrechnung der im Fonds angefallenen Kosten („ordentliche Erträge“), sowie bestimmte Portionen der realisierten Substanzgewinne als steuerpflichtige Erträge, unabhängig davon, ob diese an den Investor ausgeschüttet oder im Fonds thesauriert („ausschüttungsgleiche Erträge“) werden.

Da der oben angeführte Fonds derzeit plant den Meldefondsstatus¹ zu erlangen, wird für ihn folgende Besteuerung zur Anwendung kommen²:

Privatinvestor

Für den Privatinvestor unterliegen Zinsen, Dividenden³ und sonstige Erträge eines Fonds abzüglich aller im Fonds angefallenen Kosten, sowie 20 % der realisierten Substanzgewinne aus dem Verkauf von Aktien und damit in Zusammenhang stehende derivative Instrumente der Besteuerung mit 25 %. Realisierte Substanzgewinne aus dem Verkauf von Anleihen und damit in Zusammenhang stehende derivative Instrumente sind für den Privatinvestor steuerfrei. Wurden bei Ausschüttungen an den Fonds Quellensteuern einbehalten, so können diese im Ausmaß von 15 % der ordentlichen Erträge auf die österreichische Kapitalertragsteuer („KESt“) angerechnet werden.

Es besteht die Verpflichtung seitens der österreichischen Depotbank, auf die steuerpflichtigen Bestandteile der Ausschüttung sowie auf die ausschüttungsgleichen Erträge 25 % KESt einzubehalten. Diese einbehaltene KESt hat grundsätzlich für Privatinvestoren für Einkommensteuerzwecke Endbesteuerungswirkung. Das bedeutet, dass der Privatinvestor die Fondserträge nicht in seine persönliche Einkommensteuererklärung aufnehmen muss.

¹ Der Fonds meldet auf täglicher Basis die Nettozinserträge, periodisch die steuerpflichtigen Ertragsbestandteile der Ausschüttungen sowie einmal jährlich die vom steuerlichen Vertreter errechneten ausschüttungsgleichen Erträge der Fonds an die Oesterreichische Kontrollbank. Auf Grundlage dieser Informationen wird der KESt-Abzug durch die österreichische Depotbank des Investors vorgenommen.

² Zu beachten ist, dass solange der Fonds noch nicht an die OeKB meldet und somit noch keinen Meldefondsstatus besitzt, für Investoren die Verpflichtung besteht, die ausschüttungsgleichen Erträge in ihre Einkommensteuererklärung aufzunehmen.

³ Eine Ausnahme der Besteuerung mit 25% stellen jene vom Investmentfonds erzielten Dividendenerträge dar, die dieser in „Niedrigsteuerländern“ erzielt. Aufgrund der fehlenden Körperschaftsteuer-Vorbelastung im Quellenstaat soll hier in Österreich nach wie vor der normale Einkommensteuertarif, unter Anrechnung der im Quellenstaat bezahlten Körperschaftsteuer im Wege der Veranlagung, zur Anwendung kommen. Für welche Investments dies zutreffen wird, kann das Bundesministerium für Finanzen im Verordnungsweg festlegen. Eine diesbezügliche Verordnung ist noch nicht ergangen.

Werden Fondsanteile auf Auslandsdepot gehalten, so sind die Ausschüttungen und ausschüttungsgleichen Erträge des Fonds vom Investor in seine Einkommensteuererklärung aufzunehmen und werden mit 25 % Sondersteuersatz versteuert.

Die ausschüttungsgleichen Erträge eines Fonds gelten in der Regel vier Monate nach Ablauf des Fondsgeschäftsjahres, in dem diese erwirtschaftet wurden, dem Privatinvestor als zugeflossen.

Es besteht für Erträge aus Investmentfonds für den Privatinvestor weiters die Möglichkeit, auf den günstigeren Tarifsteuersatz zu optieren (Antragsveranlagung). Dieser Antrag kann jedoch nicht getrennt von anderen Kapitaleinkünften gestellt werden, sondern umfasst sämtliche endbesteuerungsfähigen und vom Sondersteuersatz erfassten Erträge.

Besteuerung der Erträge des laufenden Wirtschaftsjahres im Fall des Kaufs bzw. Verkaufs

Für Meldefonds gilt, dass ein Privatinvestor beim Kauf auf österreichischem Depot eine KESt-Gutschrift für die seit Beginn des Fondswirtschaftsjahres erwirtschafteten Nettozinserträge erhält. Diese Vorgehensweise stellt sicher, dass beim Investor nur die Zinserträge besteuert werden, die in der Periode erwirtschaftet wurden, in der er investiert war.

Daher wird dem Investor auch im Verkaufszeitpunkt nur KESt auf die seit Beginn des Fondswirtschaftsjahres erwirtschafteten Nettozinserträge abgezogen.

Spekulationsbesteuerung

Werden vom Investor Fondsanteile innerhalb der Spekulationsfrist von einem Jahr wieder verkauft, so ist der daraus resultierende Spekulationsgewinn im Wege der Einkommensteuererklärung zusätzlich zum Einkommensteuertarif des Investors zu versteuern. Spekulationsgewinne können nur mit Spekulationsverlusten des selben Kalenderjahres verrechnet werden. Spekulationsverluste sind nicht in Folgejahre vortragsfähig.

Sicherungssteuer

Für Meldefonds ist von der österreichischen Depotbank – im Unterschied zu Nichtmeldefonds – am Jahresende keine Sicherungssteuer einzubehalten.

Natürliche Person – Betriebsvermögen

Werden die Fondsanteile im Betriebsvermögen einer natürlichen Person gehalten (Einzelunternehmer, Personengesellschaften), so kommt grundsätzlich die oben angeführte Besteuerung für den Privatinvestor mit folgenden Ausnahmen zur Anwendung:

Zwar unterliegen die ordentlichen Erträge des Fonds (Zinsen, Dividenden und sonstige Erträge abzüglich Kosten) auch der Endbesteuerung durch den KESt-Abzug, allerdings gilt dies nicht für die realisierten Substanzgewinne:

Alle realisierten Substanzgewinne (sowohl aus dem Verkauf von Aktien als auch aus dem Verkauf von Anleihen) unterliegen der Besteuerung zum Einkommensteuertarif und sind daher in die

Einkommensteuererklärung der natürlichen Person, die ihre Anteile im Betriebsvermögen hält, aufzunehmen. Wurde KEST auf realisierte Substanzgewinne einbehalten, so kann diese auf die Einkommensteuer des Investors angerechnet werden.

Juristische Person – Betriebsvermögen

Alle ordentlichen Erträge sowie alle realisierten Substanzgewinne des Fonds unterliegen der Besteuerung mit 25 % Körperschaftsteuer. Die Erträge sind in die Körperschaftsteuererklärung der Kapitalgesellschaft aufzunehmen. Um eine Doppelbesteuerung im Falle der Veräußerung zu vermeiden, sind die jährlich zu versteuernden ausschüttungsgleichen Erträge den Anschaffungskosten zuzuschreiben. Dadurch vermindert sich der steuerpflichtige Veräußerungserlös im Verkaufszeitpunkt um die bereits in Vorjahren versteuerten Ertragsbestandteile.

Für juristische Personen besteht die Möglichkeit den KEST-Abzug durch Abgabe einer Befreiungserklärung gegenüber der österreichischen Depotbank zu vermeiden. Wurde keine Befreiungserklärung abgegeben, so ist die abgezogene KEST auf die Körperschaftsteuer anzurechnen.

Betrieblichen Investoren gelten die ausschüttungsgleichen Erträge mit Ablauf des Fondsgeschäftsjahres als zugeflossen.

Disclaimer

Die Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass die steuerlichen Hinweise dieses Abschnittes gemäß der Rechtslage Oktober 2010 erstellt wurden und spätere Änderungen der Rechtslage, sowie der Rechtsanwendung die Richtigkeit dieser Hinweise beeinflussen können.

November 2010

ANHANG I. SCHARIA-RICHTLINIEN

Der Fonds führt seine Geschäfte stets im Einklang mit den schriftlich niedergelegten Anlagegrundsätzen, die den islamischen Scharia-Kriterien entsprechen. Die Anforderungen der islamischen Scharia sehen generell vor, dass der Fonds keine Zinsen zahlen oder vereinnahmen darf, obwohl die Vereinnahmung und Ausschüttung von Dividenden aus Aktien zulässig ist. Die vom Fonds aus seinen Anlagen vereinnahmten Dividenden können einen Betrag enthalten, der im Sinne der islamischen Scharia mit Zinserträgen, die von den zugrunde liegenden Beteiligungsgesellschaften und verzinslichen Schuldtiteln erzielt oder vereinnahmt wurden, gleichzustellen sind. Sollte dies der Fall sein, wird der Betrag aller Dividenden, die auf diese Weise zugewiesen werden, im Einklang mit den Kriterien der islamischen Scharia (Dividendenreinigungsverfahren) berechnet. Im Einklang mit den Grundsätzen der Scharia nimmt der Fonds zu gegebener Zeit und nach dem alleinigen Ermessen der Verwaltungsratsmitglieder einmal pro Jahr eine Schenkung des nach dieser Methode zugewiesenen Dividendenbetrags an das Institut du Monde Arabe (IMA, deutsch: Institut der Arabischen Welt), Paris, oder andere Wohltätigkeitsorganisationen vor, wobei dem Fonds oder seinen Beratern keine direkten oder indirekten Gewinne zufließen. Da diese vom Fonds vereinnahmten Dividendeneinkünfte kapitalisiert und getrennt vom Kapital des Fonds ausgewiesen werden, bleibt eine Schenkung von Dividenderträgen an Wohltätigkeitseinrichtungen ohne Auswirkungen auf den Nettoinventarwert des Fonds.

Der Fonds investiert nicht in fest verzinsliche Anlagen; für den Fonds entgegengenommene Gelder werden nicht auf verzinsliche Bankkonten gestellt. Kreditaufnahmen gegen Zinsen sind untersagt. Anlagen in Gesellschaften, deren Geschäftstätigkeit bestimmte Aktivitäten (wie nachstehend ausgeführt) umfasst oder mit diesen in Verbindung steht, sind gemäß den Scharia-Grundsätzen ebenfalls untersagt.

Bei seiner Anlagetätigkeit wird der Fonds folgende Richtlinien einhalten:

- Er wird nicht in Aktien von Emittenten investieren, deren Hauptgeschäftstätigkeit in den folgenden Branchen liegt oder mit diesen in Verbindung steht:
 - a) klassisches Bankwesen oder andere Aktivitäten mit Zinserträgen
 - b) Alkohol
 - c) Tabak
 - d) Spiele
 - e) Glücksspiel
 - f) Freizeit
 - g) Biotechnologieunternehmen, die in der Gentechnik tätig sind
 - h) Waffenherstellung
 - i) Lebensversicherung
 - j) Schweinezucht, Verpackung und Verarbeitung oder andere Aktivitäten im Zusammenhang mit Schweinefleisch
 - k) Branchen/Unternehmen, die in engem Zusammenhang mit den vorstehend genannten Aktivitäten stehen

- Der Fonds investiert nicht in Emittenten, die aufgrund ihres zu hohen Verschuldungsgrads nicht mit den Scharia-Grundsätzen vereinbar sind. So schließt das derzeitige Scharia-Kriterium Emittenten

aus, deren Koeffizient von zinstragenden Bruttoverbindlichkeiten zu Bruttovermögen den laut der islamischen Scharia jeweils zulässigen Prozentsatz (von derzeit 33 Prozent) überschreitet.

Das Nettovermögen jedes Teilfonds wird durch Anteile repräsentiert. Alle Anteile, die das Vermögen eines Teilfonds repräsentieren, bilden eine Anteilskategorie. Alle Teilfonds bilden zusammen den Fonds.

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, neue Teilfonds aufzulegen. Eine Liste der zum gegenwärtigen Zeitpunkt eröffneten Teilfonds und eine Beschreibung ihrer Anlagepolitik und wichtigsten Merkmale sind in Anhang III dieses Verkaufsprospekts enthalten.

ANHANG II. ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die nachstehend erläuterten Anlagebeschränkungen gelten für den Fonds als Ganzes und für alle Teilfonds. Für bestimmte Teilfonds geltende, spezifische Beschränkungen oder Sonderregelungen sind in Anhang III dieses Verkaufsprospektes ausführlicher beschrieben.

Die Anlagepolitik muss die nachfolgend dargelegten Vorschriften und Beschränkungen erfüllen.

Zum besseren Verständnis dieses Kapitels ist das Konzept eines geregelten Marktes wie folgt definiert:

Geregelter Markt: Markt, dessen Hauptmerkmal ein Clearingsystem ist, das die Existenz einer zentralen Marktorganisation für die Ausführung der Aufträge voraussetzt, und der sich ferner durch die Gegenüberstellung von Angebot und Nachfrage zur Festsetzung eines Preises, durch Transparenz und die Neutralität seines Organisators auszeichnet.

Scharia-konforme Wertpapiere: Wertpapiere, die mit den Scharia-Grundsätzen im Einklang stehen, wie in Anhang I dieses Verkaufsprospektes beschrieben.

A. Die Anlagen des Fonds können bestehen aus:

- (1) Scharia-konformen Wertpapieren, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden.
- (2) Scharia-konformen Wertpapieren, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaats der Europäischen Union (nachstehend „EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
- (3) Scharia-konformen Wertpapieren, die an einer Wertpapierbörse eines Nicht-Mitgliedstaats der EU amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Nicht-Mitgliedstaats der EU, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden.
- (4) Scharia-konformen Wertpapieren aus Neuemissionen, sofern:
 - die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird;
 - die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach dem Emissionsdatum erlangt wird.
- (5) Anteilen von nach der Richtlinie 85/611/EG, Artikel 1, Absatz 2, erster und zweiter Unterpunkt zugelassenen OGAW und/oder anderen OGA mit Sitz in einem EU-

Mitgliedstaat oder einem Nicht-Mitgliedstaat, sofern diese OGAW und/oder anderen OGA mit den Scharia-Grundsätzen im Einklang stehen und folgenden Bestimmungen und Beschränkungen unterliegen:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (CSSF) derjenigen nach EU-Recht gleichwertig ist und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Absicherungsniveau der Anteilhaber dieser anderen OGA dem Absicherungsniveau der Anteilhaber eines OGAW entspricht und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Vermögens, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Scharia-konformen Wertpapieren den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die eine Beurteilung des Vermögens und der Verbindlichkeiten, der Erträge und der Transaktionen im Berichtszeitraum ermöglichen;
- der OGAW oder die anderen OGA, deren Anteile erworben werden sollen, gemäß ihren Gründungsdokumenten insgesamt höchstens 10 % ihres Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen dürfen.

B. Ferner kann jeder Teilfonds der Gesellschaft:

- (1) höchstens 10 % seines Vermögens in anderen als den in Absatz A, unter den Punkten 1) bis 4) genannten Scharia-konformen Wertpapieren anlegen;
- (2) ergänzend auch flüssige Mittel und andere, flüssigen Mitteln gleichgestellte Finanzinstrumente halten;
- (3) Kredite nur bis zur Höhe von 10 % seines Nettovermögens aufnehmen, sofern es sich um zinslose Kredite handelt, die folglich im Einklang mit den Scharia-Grundsätzen stehen.

C. Darüber hinaus unterliegt das Nettovermögen jedes Teilfonds des Fonds den folgenden Anlagebeschränkungen pro Emittent:

(a) Vorschriften für die Risikostreuung

Für die Berechnung der in den nachstehenden Punkten 1) bis 6) beschriebenen Anlagebeschränkungen werden Gesellschaften, die zur gleichen Unternehmensgruppe gehören, als ein einziger Emittent betrachtet.

Falls ein Emittent eine Rechtseinheit mit mehreren Teilfonds ist und das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Rechte der Anleger dieses Teilfonds und die der Gläubiger aufkommt, deren Forderungen anlässlich der Gründung, Funktionsweise oder Auflösung des betreffenden Teilfonds

entstanden sind, wird jeder Teilfonds für die Anwendung der Vorschriften der Risikosteuerung als ein getrennter Emittent betrachtet.

Scharia-konforme Wertpapiere

- (1) Ein Teilfonds darf keine zusätzlichen Scharia-konformen Wertpapiere ein und desselben Emittenten erwerben, wenn durch diesen Erwerb:
 - (i) mehr als 10 % seines Nettovermögens den von dieser Rechtseinheit emittierten Scharia-konformen Wertpapieren entsprechen,
 - (ii) der Gesamtwert der Scharia-konformen Wertpapiere der Emittenten, bei denen er jeweils mehr als 5 % seines Vermögens anlegt, 40 % seines Nettovermögenswertes übersteigt. Diese Begrenzung findet keine Anwendung auf Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsichtsbehörde unterliegen.
- (2) Die in Punkt 1) i) festgelegte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 20 %, wenn die Scharia-konformen Wertpapiere von derselben Unternehmensgruppe begeben werden.
- (3) Die in Punkt 1) i) festgelegte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die Scharia-konformen Wertpapiere von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben oder garantiert werden.
- (4) Die in vorstehendem Punkt 3) genannten Grenzen werden bei der Berechnung der in Punkt 1) (ii) vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % nicht berücksichtigt.
- (5) Unbeschadet der in nachfolgendem Abschnitt (b) festgelegten Anlagegrenzen erhöhen sich die in Punkt 1) genannten Obergrenzen für Anlagen in unverzinsliche Wertpapiere ein und desselben Emittenten auf höchstens 20 %, wenn die Anlagepolitik des Teilfonds das Ziel verfolgt, einen bestimmten, von der luxemburgischen Aufsichtsbehörde für den Finanzsektor (CSSF) anerkannten Aktienindex nachzubilden; Voraussetzung hierfür ist, dass:
 - die Zusammensetzung des Index hinreichend diversifiziert ist,
 - der Index eine adäquate Bezugsgrundlage für den Markt darstellt, auf den er sich bezieht,
 - der Index in angemessener Weise veröffentlicht wird.

Die Obergrenze von 20 % erhöht sich auf 35 %, sofern dies auf Grund außerordentlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist, und zwar insbesondere auf geregelten Märkten, auf denen bestimmte Scharia-konforme Wertpapiere stark dominieren. Eine Anlage bis zu dieser Obergrenze ist nur bei einem einzigen Emittenten zulässig.

Bankeinlagen

- (6) Der Fonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in Einlagen bei ein und demselben Finanzinstitut investieren. Diese Einlagen sind nicht zinstragend.

Anteile an offenen Investmentfonds

- (7) Der Fonds darf höchstens 20 % des Nettovermögens eines Teilfonds in die Anteile ein und desselben OGAW oder eines anderen OGA, wie in Abschnitt A, Punkt 5) festgelegt, anlegen.

Kumulierung der Anlagegrenzen

- (8) Ungeachtet der vorstehend in den Punkten 1) und 6) festgelegten Einzelobergrenzen darf ein Teilfonds bei ein und derselben Körperschaft höchstens 20 % seines Nettovermögens in einer Kombination aus:

- von dieser Institution begebenen unverzinslichen Wertpapieren,
- Einlagen bei dieser Institution

investieren.

- (9) Die in den vorstehenden Punkten 1), 3), 6) und 8) festgelegten Obergrenzen können nicht kumuliert werden. Daher dürfen gemäß den Punkten 1), 3), 6) und 8) getätigte Anlagen eines Teilfonds in Scharia-konformen Wertpapieren ein und desselben Emittenten oder in Einlagen bei diesem Emittenten oder in Derivaten desselben in keinem Fall 35 % des Nettovermögens des Teilfonds übersteigen.

(b) Anlagebeschränkungen hinsichtlich der Kontrolle von Gesellschaften

- (10) Die Verwaltungsgesellschaft darf keine mit einem Stimmrecht verbundenen Aktien erwerben, die es ihr ermöglichen, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.

- (11) Die Gesellschaft darf (i) höchstens 10 % der stimmrechtslosen Aktien ein und desselben Emittenten oder (ii) höchstens 25 % der Anteile ein und desselben OGAW und/oder anderer OGA erwerben.

Die in den Punkten 10) und 11) vorgesehenen Obergrenzen kommen nicht zur Anwendung:

- auf Scharia-konforme Wertpapiere, die von einem EU-Mitgliedstaat oder dessen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden;
- auf Scharia-konforme Wertpapiere, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden;
- auf Scharia-konforme Wertpapiere, die von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere EU-Mitgliedstaaten angehören, begeben werden;

- auf Aktien, die am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaats gehalten werden, vorausgesetzt (i) diese Gesellschaft investiert ihr Vermögen überwiegend in die Wertpapiere von Emittenten, die in diesem Staat ansässig sind, wenn (ii) eine derartige Beteiligung auf Grund der Gesetzgebung dieses Staates die einzige Möglichkeit für den Fonds darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen, und (iii) diese Gesellschaft in ihrer Anlagepolitik die in Abschnitt C, in den Punkten 1), 3), 6), 7), 8), 9), 10) und 11) und in Abschnitt D genannten Vorschriften für die Risikostreuung und Anlagebeschränkungen für die Kontrolle von Gesellschaften einhält;
- auf Aktien, die am Kapital von Tochtergesellschaften gehalten werden, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für die Gesellschaft bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf den Rückkauf von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

D. Ferner muss der Fonds die folgenden Anlagebeschränkungen für Finanzinstrumente einhalten:

Der Gesamtwert der Anlagen in Anteile von nicht zu den OGAW zählenden OGA darf 30 % des Nettovermögens des Fonds nicht übersteigen.

E. Der Fonds muss ferner sicherstellen, dass folgende Regeln für die Anlagen aller Teilfonds eingehalten werden:

- (1) Der Fonds darf keine Rohstoffe, Edelmetalle oder Zertifikate, die diese repräsentieren, erwerben.
- (2) Der Fonds darf sein Vermögen nicht zur Besicherung von Vermögenswerten verwenden.
- (3) Der Fonds darf keine Warrants oder sonstigen Finanzinstrumente ausgeben, die ein Recht auf den Erwerb von Anteilen am Fonds gewähren.
- (4) Der Fonds darf keine Kredite gewähren oder sich für Dritte verbürgen. Diese Beschränkung steht dem Erwerb von Scharia-konformen Wertpapieren oder sonstigen noch nicht vollständig eingezahlten Finanzinstrumenten nicht entgegen.
- (5) Die Gesellschaft darf keine Leerverkäufe von Scharia-konformen Wertpapieren oder sonstigen Finanzinstrumenten, die in Abschnitt A, Punkt 5) genannt sind, vornehmen.
- (6) Der Fonds darf keine kreditfinanzierten Wertpapiere kaufen; er kann jedoch kurzfristige Kredite für die Regulierung der Käufe oder Verkäufe von Scharia-konformen Wertpapieren im Portfolio in Anspruch nehmen.
- (7) Der Fonds darf sein Vermögen nicht für die Übernahme von Emissionen von Wertpapieren im Hinblick auf ihre Platzierung verwenden oder als Unterkonsorte handeln.

F. Unbeschadet der vorgenannten Bestimmungen:

- (1) Die vorstehend vorgesehenen Grenzen brauchen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit Scharia-konformen Wertpapieren, die im Portfolio des betroffenen Teilfonds gehalten werden, verbunden sind, nicht beachtet zu werden.
- (2) Wenn eine Überschreitung der Grenzen aus Gründen, auf die der Fonds keinen Einfluss hat, oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten eintritt, muss er bei seinen Verkäufen vorrangig das Ziel verfolgen, diese Lage unter gebührender Wahrung der Interessen der Anteilinhaber zu bereinigen.

Der Verwaltungsrat kann weitere Anlagebeschränkungen festlegen, wenn diese zur Einhaltung der Gesetze und Verordnungen in bestimmten Ländern, in denen die Anteile der Gesellschaft angeboten und verkauft werden, unumgänglich sind.

ANHANG III. MERKMALE DER TEILFONDS

In diesem Anhang werden die Besonderheiten der Teilfonds beschrieben. Er ist integrierender Bestandteil des Verkaufsprospektes. Aus diesem Grund sollten alle hierin angegebenen Informationen in Verbindung mit diesem Verkaufsprospekt zur Kenntnis genommen werden.

Dieser Anhang wird anlässlich aller Änderungen in bereits eröffneten Teilfonds oder der Auflegung eines neuen Teilfonds aktualisiert.

Anleger des Teilfonds

Eine Anlage in diesen Teilfonds ist für Anleger geeignet, die in ein breit diversifiziertes Portfolio aus Aktien und anderen im Einklang mit den gesetzlichen Anlagebeschränkungen und den Scharia-Grundsätzen stehenden Anlagen investieren möchten, die in der Anlagepolitik des Teilfonds angegeben sind.

Wertentwicklung des Teilfonds

Informationen über die Wertentwicklung der Teilfonds können Anleger der aktuellen Version der vereinfachten Verkaufsprospekte der betreffenden Teilfonds entnehmen. In der Vergangenheit erzielte Ergebnisse stellen keine Garantie für zukünftige Renditen dar.

Risikoprofil der Teilfonds

Potenziellen Anlegern wird empfohlen, den vollständigen Verkaufsprospekt zur Kenntnis zu nehmen, bevor sie eine beliebige Anlage tätigen. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Teilfonds ihre Anlageziele erreichen, und in der Vergangenheit erzielte Ergebnisse sind keine Gewähr für zukünftige Renditen. Alle Anlagen können darüber hinaus von Änderungen der Devisenkontrollbestimmungen, der Steuervorschriften oder der Quellensteuer sowie der Wirtschafts- und Geldpolitik beeinflusst werden.

Anleger werden ferner darauf hingewiesen, dass die Wertentwicklung der Teilfonds unter Umständen nicht ihr Anlageziel erreicht und das investierte Kapital (abzüglich der Ausgabeaufschläge) möglicherweise nicht in vollem Umfang wieder zurückgezahlt werden kann.

Die Teilfonds gehen unterschiedliche Risiken ein, die jeweils von ihrer Anlagepolitik abhängen. Die von den Teilfonds möglicherweise eingegangenen Hauptrisiken sind nachstehend aufgeführt. Den Anlegern wird empfohlen, sich in den vereinfachten Verkaufsprospekten und/oder im Abschnitt „Risikoprofil“ des jeweiligen Teilfonds in diesem Anhang, der die für die einzelnen Teilfonds jeweils geltenden Risiken behandelt, zu informieren.

Risiken der Aktienmärkte:

Zu den mit Anlagen in Aktien (und vergleichbaren Finanzinstrumenten) verbundenen Risiken zählen starke Kursschwankungen, negative Meldungen über den Emittenten oder den Markt sowie die Nachrangigkeit der Aktien gegenüber den von der selben Gesellschaft emittierten Anleihen. Die Effekte von

Kursschwankungen treten für kurzfristige Anlagen oftmals in verstärktem Maß auf. Das Risiko, dass eine oder mehrere Gesellschaften einen Kursrückgang oder eine Stagnation verzeichnen, kann die Wertentwicklung des gesamten Portfolios zu einem bestimmten Zeitpunkt negativ beeinflussen.

Es gibt keine Garantie dafür, dass die Anleger einen Wertzuwachs erzielen. Der Wert der Anlagen und die mit ihnen erzielten Erträge können sowohl sinken als auch steigen, und Anleger erhalten ihr ursprünglich investiertes Kapital möglicherweise nicht zurück. Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel tatsächlich erreicht wird.

Bestimmte Teilfonds können in Gesellschaften investieren, die Gegenstand eines Börsengangs (Initial Public Offering) sind. In diesem Fall besteht das Risiko, dass der Kurs der neu an der Börse notierten Aktie aufgrund von Faktoren wie Fehlen des vorherigen Handels, nicht saisonabhängige Transaktionen, beschränkte Anzahl handelbarer Papiere und fehlende Informationen über den Emittenten eine sehr volatilere Entwicklung aufweist. Ein Teilfonds hält solche Aktien möglicherweise nur sehr kurze Zeit, was die Transaktionskosten erhöht.

Teilfonds, die in Wachstumswerte investieren, sind unter Umständen volatil als der Gesamtmarkt und können anders auf wirtschaftliche, politische, markt- und emittentenspezifische Entwicklungen reagieren. Wachstumswerte weisen in der Regel eine höhere Volatilität auf als andere Wertpapiere, vor allem in kurzen Zeiträumen. Darüber hinaus weisen diese Aktien möglicherweise ein niedrigeres Kurs-Gewinn-Verhältnis auf als andere Wertpapiere. Folglich reagieren die Kurse von Wachstumswerten heftiger auf Schwankungen ihres Gewinnwachstums.

Zur Erreichung ihres Anlageziels können bestimmte Teilfonds auf eine Verstärkung der Kursausschläge an den Börsen setzen, was eine überdurchschnittlich hohe Volatilität zur Folge hat.

Die Fondsmanager können vorübergehend eine defensivere Positionierung wählen, wenn sie der Auffassung sind, dass die Börse oder die Wirtschaft der Länder, in die der Teilfonds investiert, eine unangemessen hohe Volatilität, einen nachhaltigen Abwärtstrend oder sonstige ungünstigen Bedingungen aufweisen. Unter diesen Bedingungen kann ein Teilfonds möglicherweise sein Anlageziel nicht erreichen.

Währungsrisiko:

Der Teilfonds hält Vermögenswerte, die auf andere Währungen als seine Referenzwährung lauten. Er kann somit durch Wechselkurschwankungen zwischen seiner Referenzwährung und anderen Währungen oder auch durch etwaige Änderungen der Devisenkontrollbestimmungen beeinträchtigt werden. Wenn der Kurs einer Währung, auf die ein Wertpapier lautet, gegenüber der Referenzwährung des Teilfonds steigt, nimmt auch der Gegenwert des Wertpapiers in dieser Währung zu. Umgekehrt zieht eine Abwertung dieser Währung eine Abnahme des Gegenwerts des Wertpapiers in der Referenzwährung nach sich.

Obwohl der Fondsmanager oder beauftragte Fondsmanager Transaktionen zur Absicherung des Wechselkursrisikos durchführt, kann die hundertprozentige Effizienz dieser Absicherung nicht garantiert werden.

Liquiditätsrisiko:

Es besteht das Risiko, dass die Anlagen der Teilfonds aufgrund eines zu engen Marktes (der oftmals durch eine sehr weite Bid-Ask-Spanne oder starke Preisbewegungen gekennzeichnet ist), durch die Herabstufung ihrer Ratings oder infolge einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage illiquide werden. Als Folge können diese Anlagen nicht schnell genug verkauft oder gekauft werden, um einen Verlust für die betroffenen Teilfonds zu vermeiden oder zu beschränken.

Risiken der Rohstoffmärkte:

Die Rohstoffmärkte können deutlichen und drastischen Kurssteigerungen oder -rückgängen unterliegen, welche die Bewertung der Aktien und Aktien gleichgestellten Wertpapiere, in die der Teilfonds investieren

kann, und/oder des Index/der Indizes, in dem/denen der Teilfonds eine Exposure aufgebaut hat, direkt beeinflussen.

Ferner kann die Entwicklung der Basiswerte stark von derjenigen der Märkte für traditionelle Wertpapiere (Aktien, Anleihen usw.) abweichen.

Kontrahentenrisiko:

Dieses Risiko hängt von der Qualität der Gegenpartei ab, mit der die Verwaltungsgesellschaft insbesondere die Abrechnung/Lieferung von Finanzinstrumenten und den Abschluss von Kontrakten auf Termininstrumente vornimmt. Das Kontrahentenrisiko entspricht der Fähigkeit der Gegenpartei, ihren Verpflichtungen nachzukommen (z.B. Zahlung, Lieferung, Rückzahlung usw.).

Steuerrisiken:

Der Wert einer Anlage kann durch die Unterschiede der in den einzelnen Ländern geltenden Steuergesetzgebungen, einschließlich der Quellensteuer, oder einen Regierungswechsel sowie die Änderung der Wirtschafts- oder Geldpolitiken in einem Land beeinträchtigt werden. Folglich kann nicht garantiert werden, dass die Anlageziele tatsächlich erreicht werden.

Risiken der Schwellenländermärkte und der Aktien mit niedriger Börsenkapitalisierung:

Teilfonds, die in die Schwellenländermärkte, in Aktien mit niedriger Börsenkapitalisierung oder in spezialisierte oder kleine Marktsegmente investieren, verzeichnen aufgrund der hohen Konzentration der Anlagen, der verstärkten Ungewissheit infolge der Knappheit der verfügbaren Informationen, der geringeren Liquidität oder der größeren Abhängigkeit von Änderungen der Marktbedingungen (z.B. der sozialen, politischen und wirtschaftlichen Bedingungen) eine überdurchschnittlich hohe Volatilität. Darüber hinaus bieten bestimmte Schwellenländermärkte weniger Sicherheit als die Märkte der meisten internationalen Industrieländer. Deshalb können die Dienstleistungen im Rahmen der Portfoliotransaktionen, der Abrechnung oder der Verwahrung auf Rechnung von Fonds, die auf den Schwellenländermärkten investieren, mit größeren Risiken behaftet sein. Die Gesellschaft und die Anleger nehmen diese Risiken in Kauf.

Unternehmen mit geringer Börsenkapitalisierung sind unter Umständen außerstande, neue Mittel zur Sicherung ihres Wachstums und ihrer Expansion zu beschaffen, eine ausreichende Transparenz in ihrer Unternehmensführung zu bieten oder entwickeln Produkte für neue unsichere Märkte.

Einige dieser Märkte werden derzeit nicht als geregelte Märkte betrachtet, und direkte Anlagen an diesen Märkten (mit Ausnahme der ADR und GDR) dürfen zusammen mit den Anlagen in nicht börsennotierten Wertpapieren 10% des Nettovermögens nicht überschreiten.

Risiken der Anlagestrategien:

Die Anlagen eines Branchen- oder Themenfonds sind auf ein relativ schmales Wirtschaftssegment oder eine spezielle Branche beschränkt. Ihr Diversifikationsgrad ist geringer als derjenige anderer Teilfonds, die in alle Wirtschaftsbranchen investieren. Daher weisen diese Anlagen in der Regel eine höhere Volatilität auf. Die Wertentwicklung des Teilfonds kann unter derjenigen des breiteren Marktes liegen.

Ferner bewirken die Einschränkungen für die Anlagen wie das Verbot des Einsatzes von zinstragenden Instrumenten, die Schenkungen an anerkannte Wohltätigkeitseinrichtungen und das dem Fondsmanager zur Verfügung stehende, eingeschränkte Anlageuniversum Scharia-konformer Wertpapiere, möglicherweise, dass der Teilfonds eine weniger gute Wertentwicklung erzielt als Fonds mit ähnlichen Anlagezielen, die keinen Scharia-Beschränkungen unterliegen.

BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser

1. Anlageziele und Anlagepolitik

Der Teilfonds strebt einen mittel- bis langfristigen Kapitalzuwachs an und legt hierzu in einen Korb von Aktien (nachstehend die „Aktienauswahl“) an, die im **Dow Jones Islamic Market Titans 100 Index**⁴ (nachstehend der „Basisindex“) geführt werden. Aus dem Basisindex wird objektiv und systematisch die Aktienauswahl mit der höchsten Dividendenrendite ausgewählt, wobei vorausgesetzt wird, dass sie im Einklang mit den islamischen Scharia-Grundsätzen steht. Die Aktienauswahl wird jedes Jahr neu festgelegt.

Der Teilfonds kann maximal 5 % seines jeweiligen Gesamtvermögens auf ein unverzinsliches Geldkonto stellen. Ferner kann der Teilfonds in Abhängigkeit von den Marktbedingungen 5 % seines Gesamtvermögens in Geldmarktinstrumente anlegen, die mit den Grundsätzen des Islams im Einklang stehen (z.B. Murabaha).

Die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds und der Investmentprozess werden vom Scharia-Beirat des Fonds genehmigt.

Empfohlener Anlagehorizont: fünf Jahre.

2. Anlegerprofil

Der Teilfonds steht Privatanlegern und institutionellen Investoren zur Verfügung. Ab einem bestimmten Anlagebetrag können Investoren zudem eine spezielle Anteilkategorie zeichnen.

3. Risikoprofil

Für den Teilfonds gelten alle unter „Risikoprofil der Teilfonds“ beschriebenen Risikofaktoren.

4. Auswahlverfahren

a. Auswahlregeln

Jedes Jahr, am letzten Werktag (in Paris und in Luxemburg) im September (nachstehend jeweils ein „Anpassungstag“) nach der Indexrevision (jeweils an jedem 3. Freitag im September), wird die Zusammensetzung der Aktienauswahl im Einklang mit der nachstehend dargelegten Methode neu

⁴ „Dow Jones“ und „Dow Jones Islamic Market Index (SM)“ sind Dienstleistungsmarken von Dow Jones & Company, Inc. und wurden vom Lizenznehmer zu bestimmten Verwendungszwecken in Lizenz genommen. BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser beruht auf dem Dow Jones Islamic Market Index (SM), wird aber von Dow Jones weder gesponsert, gebilligt, verkauft oder beworben, und Dow Jones gibt keine Zusicherung oder Gewährleistung hinsichtlich der Zweckmäßigkeit oder Eignung einer Anlage in dieses Produkt.

festgelegt, damit die am betreffenden Anpassungstag berechnete Aktienausswahl ständig die 30 Werte mit der höchsten Dividendenrendite aus dem Universum der 100 Komponenten des oben genannten Basisindex umfasst.

Die Dividendenrendite wird errechnet, indem die letzte Dividende durch den offiziellen Schlusskurs der betroffenen Aktie am betreffenden Anpassungstag dividiert wird. Die letzte Dividende entspricht:

- (1) der letzten, zwischen dem 31. Juli des Vorjahres und dem Anpassungstag ausgeschütteten Jahresdividende, oder
- (2) der Summe der letzten beiden Halbjahresdividenden oder der Summe der letzten Quartalsdividenden, die zwischen dem 31. Juli des Vorjahres und dem Anpassungstag ausgeschüttet wurden, oder
- (3) Null, falls die betreffende Aktie zwischen dem 31. Juli des Vorjahres und dem Anpassungstag keine Dividende ausgeschüttet hat.

In diesem Zusammenhang sind unter Dividenden 100 Prozent der Bruttodividenden (einschließlich Körperschaftssteuer oder vergleichbarer Steuergutschriften, abzüglich außerordentlicher Dividenden, um die anfallende Steuergutschrift hochgerechnete Dividenden oder Bonuszahlungen) zu verstehen. Bezugsrechte, Gratisaktien oder sonstige Rechte ohne monetären Wert werden nicht als Dividenden betrachtet. Im Falle eines Aktiensplittings, einer Aktienzusammenlegung, der Gewährung von Bezugsrechten oder der Ausgabe von Gratisaktien im Zeitraum zwischen dem betreffenden „ex-Dividende“-Tag und dem Anpassungstag wird die letzte Dividende angepasst, um dem Aktiensplitting, der Aktienzusammenlegung, der Gewährung von Bezugsrechten oder der Ausgabe von Gratisaktien je nach Fall Rechnung zu tragen.

b. Regeln für die Revision

An einem Anpassungstag nimmt der Fondsmanager eine Anpassung anhand des Schlusskurses der betreffenden Börse, an dem eine Aktie der Aktienausswahl gehandelt wird, vor, damit jede Aktie der neuen Aktienausswahl des Jahres 3,3333 % des Werts der Aktienausswahl zu diesem Datum entspricht. Die Anpassung entspricht folglich einem Verkauf bzw. Kauf von Aktien der ursprünglichen Aktienausswahl des Jahres bzw. derjenigen der neuen Aktienausswahl des Jahres.

Das Produkt aus

- (a) der Anzahl der Aktien in der Aktienausswahl und
- (b) dem letzten verfügbaren Kurs der ausgewählten Aktien zum gegebenen Zeitpunkt.

ergibt den Zielwert von 97,5 % des verwalteten Vermögens zum Schlusskurs des Anpassungstags.

c. Regeln für die außerplanmäßige Revision

Zur Einhaltung der Anlagebeschränkungen nimmt der Fondsmanager eine Anpassung der Aktienausswahl wie nachstehend beschrieben vor:

- Wenn an einem Bewertungsstichtag mindestens 9 % des Nettovermögens des Teilfonds auf eine von einem einzigen Emittenten ausgegebene Aktie entfallen, erfolgt am nächsten Werktag eine außerplanmäßige Revision. Von der betroffenen Aktie wird eine Anzahl verkauft, die 1 % des

Nettovermögens des Teilfonds entspricht. Der Verkaufserlös wird in die Aktie mit der niedrigsten Gewichtung der Werte in der Aktienaushwahl am geltenden Bewertungsstichtag investiert.

- Wenn der Gesamtwert der Aktien, auf die jeweils mehr als 5 % des Nettovermögens des Teilfonds entfallen, 39 % des Nettovermögens des Teilfonds an einem Bewertungsstichtag erreicht, erfolgt ebenfalls eine außerplanmäßige Revision am nächsten Bewertungsstichtag. Von der Aktie, die über 5 % des Nettovermögens des Teilfonds repräsentiert und die höchste Gewichtung in seinem Nettovermögen aufweist, wird eine Anzahl verkauft, die 1 % des Nettovermögens des Fonds entspricht. Der Verkaufserlös wird in die Aktie mit der niedrigsten Gewichtung der Werte in der Aktienaushwahl am geltenden Bewertungsstichtag investiert.

Falls eine Aktie der Werte im Auswahlkorb nicht mehr im Basisindex geführt werden sollte, wird sie verkauft und der Verkaufserlös in die Aktie investiert, die laut der Revision des Jahres auf dem nächsten Rang liegt.

d. Ursprüngliche Aktienaushwahl

Die ursprüngliche Aktienaushwahl beruht grundsätzlich auf der letzten Indexzusammensetzung nach der Indexrevision. Der Zeitraum für die letzte Dividendenberechnung umfasst die 14 Monate vor dem letzten Werktag (in Paris und Luxemburg) des betreffenden Revisionsmonats.

5. Basisindex

Wegfall des Basisindex

Sollte der Basisindex nicht mehr verfügbar sein oder die Basisindex-Lizenzvereinbarung beendet werden (das „Ereignis“), bleibt der Teilfonds bis zur Festlegung einer neuen Anlagepolitik (einschließlich aber nicht beschränkt auf einen neuen Index) oder Beschluss des Verwaltungsrates der Verwaltungsgesellschaft über die Auflösung des Teilfonds, die von der CSSF zu genehmigen ist, in die Aktienaushwahl investiert.

Die Anteilinhaber werden über die Änderung der Anlagepolitik und die Auflösung des Teilfonds gemäß den Bestimmungen der Abschnitte X „Auflösung des Fonds“ und XI. 1. C. „Mitteilungen an Anteilinhaber“ dieses Verkaufsprospektes informiert.

Dow Jones Haftungsausschluss

Dow Jones und Dow Jones Islamic Market IndexSM sind Dienstleistungsmarken von Dow Jones & Company, Inc. Die einzige Beziehung zwischen Dow Jones und dem Lizenznehmer ist ein Lizenzvertrag für die Nutzung des Dow Jones Islamic Market Index und seiner Dienstleistungsmarken in Verbindung mit dem BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser.

Dow Jones schließt Folgendes aus:

- den BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser zu sponsern, zu billigen, zu verkaufen oder zu bewerben,
- Personen eine Anlage in den BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser oder andere Wertpapiere zu empfehlen,

- eine Verantwortung oder Haftung zu übernehmen oder Entscheidungen über den Auflegungszeitraum, die Anzahl der Anteile und die Preisstruktur des BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser zu treffen,
- eine Verantwortung oder Haftung für die Geschäftsführung, Verwaltung oder den Vertrieb des BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser zu übernehmen,
- den Anforderungen von BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser oder den Anteilhabern des BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser bei der Zusammensetzung, Gewichtung oder Berechnung des **Dow Jones Islamic Market Titans 100 Index** Rechnung zu tragen und ist hierzu nicht verpflichtet.

Dow Jones übernimmt keinerlei Haftung in Bezug auf den Fonds.

Insbesondere gilt Folgendes:

- Dow Jones übernimmt weder eine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Haftung, noch macht die Gesellschaft Zusagen hinsichtlich:
 - der Ergebnisse, die von BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser, den Anteilhabern des BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser oder anderen Personen in Verbindung mit der Nutzung des Dow Jones Islamic Market Titans 100 Index und den darin enthaltenen Angaben erzielt werden sollen,
 - der Genauigkeit oder Vollständigkeit des Dow Jones Islamic Market Titans 100 Index und der darin enthaltenen Angaben,
 - der Markttauglichkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck oder eine Verwendung des Dow Jones Islamic Market Titans 100 Index und der darin enthaltenen Angaben, der Konformität mit der Scharia oder anderen Grundsätzen des Islams.
- Dow Jones übernimmt keine Haftung für Irrtümer, Auslassungen oder Aussetzungen des Dow Jones Islamic Market Titans 100 Index oder der darin enthaltenen Angaben;
- Dow Jones haftet unter keinen Umständen für entgangene Gewinne oder indirekte Schäden, Strafschadenersatz, besondere oder Folgeschäden oder Verluste, auch wenn Dow Jones von der Möglichkeit ihres Eintretens Kenntnis hat.

Der Lizenzvertrag wurde ausschließlich zum Nutzen des Lizenznehmers und Dow Jones, nicht aber zum Nutzen der Anteilhaber von BNP Paribas Islamic Fund - Equity Optimiser oder anderer Dritter geschlossen.

6. Referenzwährung

Die Referenzwährung des Teilfonds ist der Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika (USD).

7. Verfügbare Anteilskategorien und -klassen

- Classic, thesaurierende Anteilsklasse
- I, thesaurierende Anteilsklasse
- Privilege, thesaurierende Anteilsklasse
- X, thesaurierende Anteilsklasse

Erstzeichnungsfrist:

Die Anteile der Anteilskategorie „X“ können erstmals am 1. Oktober 2010 (vor 15 Uhr, Luxemburger Zeit) zum Erstzeichnungspreis von USD 1.000,- pro Anteil gezeichnet werden. Die Bezahlung der an diesem Tag gezeichneten Anteile muss mit Wertstellung vom 4. Oktober 2010 (vor 15 Uhr, Luxemburger Zeit) erfolgen. Der erste Nettoinventarwert datiert vom 4. Oktober 2010, wird aber am 5. Oktober 2010 berechnet.

8. Zentralisierung der Aufträge

Zentralisierung der Aufträge (Zeichnung, Rücknahme, Umtausch)	NIW-Datum für die Ausführung der Aufträge	Datum der NIW-Ermittlung und -Veröffentlichung
D (1) um 15 Uhr (2)	D	D + 1 d.h. am ersten Bewertungstichtag nach D

(1) D = Bewertungstichtag

(2) Luxemburger Zeit

9. Gebühren

Anteilskategorie	Verwaltungsgebühren (1)
Classic	Max. 1,50 %
Privilege	Max. 1,00 %
I	Max. 0,60 %
X	0%

(1) maximale jährliche Verwaltungsgebühr, die für jede Anteilskategorie eines Teilfonds auf der Grundlage des durchschnittlichen Nettovermögens für den abgelaufenen Monat berechnet wird und monatlich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen ist. Die Vergütungen der Fondsmanager und eventuellen beauftragten Fondsmanager sind in der an die Verwaltungsgesellschaft gezahlten Gebühr enthalten.